

---

# Haushaltsplan 2016



## **Vorbemerkung**

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016 ist gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 28.10.2015 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 13.11.2015 festgestellt worden.

Die Bundesregierung hat am 16.12.2015 den vorgelegten Haushaltsplan 2016 gemäß § 71 a Abs. 2 SGB IV genehmigt.



## INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2016	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
<b>KAPITEL 1</b>	<b>15</b>
<b>Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben</b>	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23
Besondere Finanzierungseinnahmen	32
Besondere Finanzierungsausgaben	35
<b>KAPITEL 2</b>	<b>39</b>
<b>Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	40
Einzelleistungen	41
<b>KAPITEL 3</b>	<b>53</b>
<b>Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	54
Investitionen	70
Titelgruppe 01	71
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
<b>KAPITEL 4</b>	<b>79</b>
<b>Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	79

<b>KAPITEL 5</b>	<b>85</b>
<b>Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen</b>	
Personalausgaben	91
Sächliche Verwaltungsausgaben	101
Zuweisungen und Zuschüsse	115
Investitionen	117
Titelgruppe 55	121
Ausgaben für die Informationstechnik	
<b>KAPITEL 6</b>	<b>127</b>
<b>Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)</b>	
Personalausgaben	131
Sächliche Verwaltungsausgaben	136
<b>ANLAGEN</b>	
Anlage 1	139
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	
Anlage 2	141
Personalhaushalt	
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01	175
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01	177
Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01	179
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	
<b>ANHANG</b>	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	181

# Kurzfassung Haushaltsplan 2016

Ist 2014, Soll 2015 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2016

Eckwerte vom 15. Oktober 2015

Beträge in TEUR

	Ist 2014	Soll 2015	Soll 2016
<b>Einnahmen - Kapitel 1</b>	<b>33.724.645</b>	<b>35.023.801</b>	<b>36.406.566</b>
Beiträge	28.714.462	29.794.000	30.995.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	2.824.514	3.028.381	3.318.966
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	685.178	640.000	697.000
Sonstige Einnahmen	2.185.669	2.201.420	2.092.600
Winterbeschäftigungs - Umlage	348.817	345.000	367.000
Insolvenzgeld - Umlage	1.296.140	1.320.000	1.089.000
Europäischer Sozialfonds (ESF)	3.870	6.800	47.000
Verwaltungskostenerstattungen	266.111	283.465	323.850
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	86.158	81.900	89.000
Mittel des Bundes für Bildung und Forschung	35.256	29.000	20.000
Zinsen und Erträge	3.943	3.650	4.550
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	145.373	131.605	152.200
<b>Ausgaben</b>	<b>32.147.093</b>	<b>34.671.346</b>	<b>34.616.606</b>
<b>Kapitel 2 (Ist ohne EGT-Vermittler)</b>	<b>2.289.164</b>	<b>3.306.000</b>	<b>3.688.000</b>
Dezentral geplantes Budget <sup>1)</sup>	1.803.350	2.151.000	2.462.000
dar.: Gründungszuschüsse	315.151	346.000	320.000
dar.: Förderung berufl. Weiterbildung	537.986	587.000	591.000
dar.: Berufseinstiegsbegleitung	77.737	101.000	145.000
dar.: <b>Assistierte Ausbildung</b>			35.000
Innovative Ansätze	541	25.000	25.000
Förderung Jugendwohnheime	964	50.000	50.000
Deckungsmittel für Personal	im Kap. 5: 49.883	150.000	150.000
<b>Arbeitsmarktintegration Flüchtlinge (AiF - Sprachförderung) <sup>1)</sup></b>			71.000
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	333.997	400.000	400.000
Qualifizierung Beschäftigter	150.312	280.000	280.000
Arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve <sup>2)</sup>		250.000	250.000
<b>Kapitel 3</b>	<b>5.936.173</b>	<b>6.275.330</b>	<b>5.865.730</b>
Förderung der Berufsausbildung	566.430	606.500	591.000
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	356.144	370.000	354.980
Maßnahmekosten bvB	208.856	236.000	236.000
Ausbildungsbonus	1.431	500	20
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.265.581	2.323.200	2.323.200
Reha-Pflicht	2.140.882	2.191.000	2.197.000
Reha-Kann	114.819	132.200	126.200
Persönliches Budget	9.881		
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (AlgW)	1.034.368	1.138.200	1.160.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	157.377	270.000	330.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	180.371	295.200	295.800
Transferleistungen	243.129	268.000	268.000
Altersteilzeit	1.103.047	855.000	380.000
Vermittlungsgutscheine	24.890	30.000	25.000
Gesondert refinanzierte Ausgaben	359.359	486.060	490.380
Förderung ganzzjähriger Beschäftigung	275.663	355.000	360.120
Förderung schwerbehinderter Menschen	80.251	130.000	130.000
ESF- und EU-mitfinanzierte Leistungen	3.326	950	140
Ausgaben nach dem BerRehaG	119	110	120
Sonstiges im Kapitel 3 (HSA, Inst. Förd., EGS)	1.620	3.170	2.350
<b>Kapitel 4</b>	<b>16.186.358</b>	<b>16.910.500</b>	<b>16.511.900</b>
Erstattungen an die RV und PV	123.792	130.000	130.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	15.368.152	15.780.500	15.481.900
Insolvenzgeld	694.414	1.000.000	900.000
<b>Kapitel 5</b>	<b>5.492.922</b>	<b>5.791.135</b>	<b>5.929.010</b>
Einzugskostenvergütung	463.478	449.530	430.910
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	5.029.445	5.341.605	5.498.100
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe; im Ist inkl. Egt-Vermittler)	3.915.464	4.090.700	4.237.360
dar.: lfd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	566.675	561.500	546.000
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.113.980	1.250.905	1.260.740
In den Verwaltungsausgaben enthaltene Personal- und Sachkosten <sup>3)</sup> für	753.193	916.174	1.004.964
Familienkassen	258.088	276.174	307.964
Dienstleistungen SGB II	495.105	640.000	697.000
<b>Kapitel 6 (Personal für Kernaufgaben SGB II sowie üKo)</b>	<b>2.242.475</b>	<b>2.388.381</b>	<b>2.621.966</b>
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II <sup>4)</sup>	2.199.185	2.344.060	2.586.080
dar.: lfd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	69.425	84.100	82.700
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal)	43.290	44.321	35.886
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>1.577.552</b>	<b>352.455</b>	<b>1.789.960</b>
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen (§ 366 Abs. 2 SGB III)	599.154	236.171	127.085
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen	978.398	116.284	1.662.875

<sup>1)</sup> im Soll 2016 enthalten: 321 Mio. EUR Bedarf für Flüchtlinge / Asylbewerber; davon 71 Mio. EUR AiF Sprachförderung

<sup>2)</sup> Die im Jahr 2015 im Umfang von 50 Mio. EUR entspernte arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve (Mehrausgaben Flüchtlingsmigration) ermöglichte die Finanzierung der voraussichtlichen Ausgaben 2015 für Sprachförderung nach § 421 SGB III (AiF).

<sup>3)</sup> in Höhe der Erstattungen (Kapitel 1)

<sup>4)</sup> Kernaufgaben sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (gE; Zentrale: FU1, GS; RD: SGB II-Programmbereiche u. Führungsunterstützung SGB II); üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung der überörtlichen Verwaltungsaufgaben durch die BA

## Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Oktober 2015 für 2016	Oktober 2015 für 2015	Oktober 2014 für 2015
<b>Bruttoinlandsprodukt (real)</b>	+ 1,8 %	+ 1,7 %	+ 1,3 %
<b>Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 2,58 %	+ 2,96 %	+ 3,3 %
<b>Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 0,9 %	+ 1,0 %	+ 0,4 %
<b>Arbeitslose</b>	2.861.000	2.801.000	2.890.000

## Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
<b>Versicherungspflichtige in Personen</b>	30.024.000	29.378.000	29.230.333
<b>x Jahresbeitrag in EUR</b>	1.013,58	995,45	963,98
<b>= Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber</b>	30.432.000	29.244.000	28.177.386
<b>+ Sonstige / Freiwillige Beiträge</b>	563.000	550.000	537.075
<b>= Beiträge</b>	30.995.000	29.794.000	28.714.462

## Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
<b>Leistungsempfänger</b>	847.142	887.120	887.801
<b>12 x monatlicher Kopfsatz</b>	1.520,00	1.479,60	1.435,06
<b>= Ansatz</b>	15.451.900	15.751.000	15.288.500
<b>Leistungsempfänger-Quote</b>	29,6	30,7	30,6

## A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA enthält nur einen Teil der Ausgaben, die über die BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden der BA regelmäßig vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA nicht bestimmen.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2014 ergibt sich folgendes finanzielles Gesamtvolumen:

Ausgaben durch die BA	100.224,8	
davon: Haushaltsmittel der BA	32.147,1	
davon: Haushaltsmittel Grundsicherung	33.365,9	
davon: Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	33.903,6	
darunter Kindergeld		33.715,1 <sup>1)</sup>
davon: Haushaltsmittel der Länder ohne Grundsicherung	0,9	
davon: Haushaltsmittel sonstiger Stellen	7,9	
davon: Versorgungsausgaben der BA	799,4 <sup>2)</sup>	

<sup>1)</sup> Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse werden zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Kapitel 6001 Titel 011 01 - Lohnsteuer - gebucht.

<sup>2)</sup> Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA



## B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

<b>Kapitel</b>	<b>E i n n a h m e n</b>	<b>Beiträge und Umlagen</b>	<b>Verwaltungseinnahmen</b>
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	32.451.000	148.330
	Summe Haushaltsplan 2016	32.451.000	148.330
	Summe Haushaltsplan 2015	31.459.000	110.015
	gegenüber 2015 mehr / weniger (-)	992.000	38.315

<b>Kapitel</b>	<b>A u s g a b e n</b>	<b>Personal- ausgaben</b>	<b>Sächliche Verwaltungs- ausgaben</b>	<b>Zuweisungen und Zuschüsse</b>
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			3.688.000
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			5.863.730
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			16.511.900
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	4.147.760	1.192.050	431.870
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	2.586.080	35.886	
	Summe Haushaltsplan 2016	6.733.840	1.227.936	26.495.500
	Summe Haushaltsplan 2015	6.346.060	1.224.181	26.939.605
	gegenüber 2015 mehr / weniger (-)	387.780	3.755	-444.105

<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen</b>	<b>Besondere Finanzierungseinnahmen</b>	<b>Summe Einnahmen 2016</b>	<b>Summe Einnahmen 2015</b>	<b>Gegenüber 2015 mehr / weniger (-)</b>
3.807.236	10.775	36.417.341	35.052.104	1.365.237
3.807.236	10.775	36.417.341		
3.454.786	28.303	35.052.104		
352.450	-17.528	1.365.237		

<b>Investitionen</b>	<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>	<b>Summe Ausgaben 2016</b>	<b>Summe Ausgaben 2015</b>	<b>Gegenüber 2015 mehr / weniger (-)</b>
	1.800.735	1.800.735	380.758	1.419.977
		3.688.000	3.306.000	382.000
2.000		5.865.730	6.275.330	-409.600
		16.511.900	16.910.500	-398.600
157.330		5.929.010	5.791.135	137.875
		2.621.966	2.388.381	233.585
159.330	1.800.735	36.417.341	35.052.104	1.365.237
161.500	380.758	35.052.104		
-2.170	1.419.977	1.365.237		

**C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -**  
 Beträge in TEUR

<b>Kapitel / Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ausgabemittel</b>	<b>Verpflichtungs- ermächtigungen</b>
<b>Gesamt</b>		9.319.950	3.368.200
<b>Aktive Arbeitsförderung</b>			
2 / 685 11	Eingliederungstitel	3.688.000	2.477.000
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen (ohne Eingliederungstitel)	4.933.330	605.300
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen (ohne Eingliederungstitel)	410.020	35.000
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung (ohne Eingliederungstitel)	2.000	900
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000
<b>Investitionen im Rahmen der Verwaltung</b>			
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	27.000	20.300
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	31.100	87.800
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200
5 / 812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	11.500	900
5 / 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	86.800	10.800

**D. Finanzierungsübersicht**  
 Beträge in TEUR

	<b>Soll 2015</b>	<b>Soll 2016</b>	<b>Veränderung absolut</b>
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
Einnahmen - ohne Finanzierung <sup>1)</sup>	35.023.801	36.406.566	1.382.765
Ausgaben - ohne Finanzierung <sup>2)</sup>	34.671.346	34.616.606	-54.740
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>352.455</b>	<b>1.789.960</b>	<b>1.437.505</b>
<b>Ausgleich des Finanzierungssaldos</b>			
<b>Rücklagenbewegung</b>			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0	
Zuführung an die allgemeine Rücklage	116.284	1.662.875	
<b>Eingliederungsrücklage</b>			
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
<b>Umlagefinanzierte Rücklagen</b>			
Zuführung zur Insolvenzgeldrücklage	264.474	137.860	
Zuführung zur Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	0	
Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	28.303	10.775	
<b>Bundesarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III</b>			
Einnahmen aus Bundesarlehen	0	0	
Rückzahlung von Bundesarlehen	0	0	
<b>Summe</b>	<b>352.455</b>	<b>1.789.960</b>	

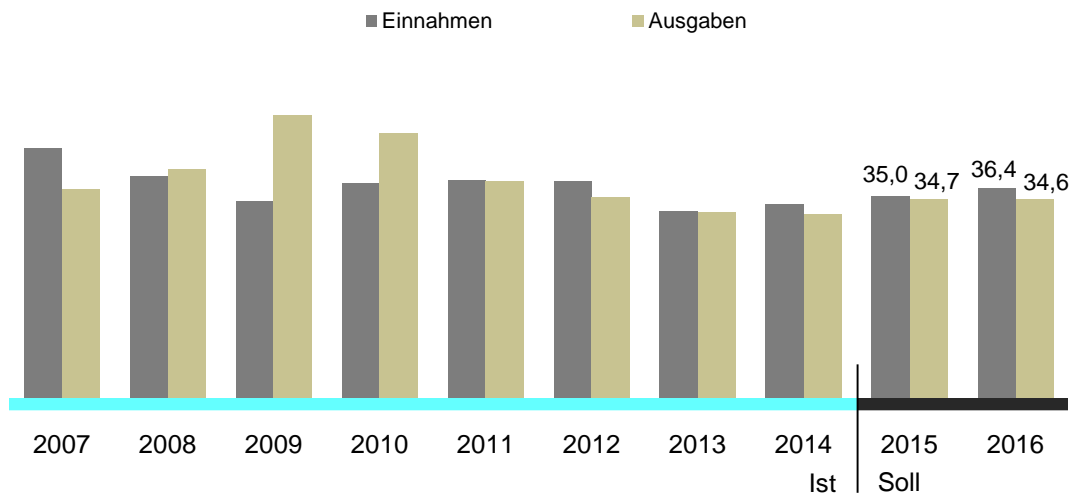
<sup>1)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

<sup>2)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

## Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %  
2007..2016

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ist 2014	Soll 2015	2016
Beitragssatz	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Einnahmen	42,8	38,3	34,3	37,1	37,6	37,4	32,6	33,7	35,0	36,4
Ausgaben	36,2	39,4	48,1	45,2	37,5	34,8	32,6	32,1	34,7	34,6
Überschuss / Fehlbetrag	6,6	-1,1	-13,8	-8,1	0,0	2,6	0,1	1,6	0,4	1,8

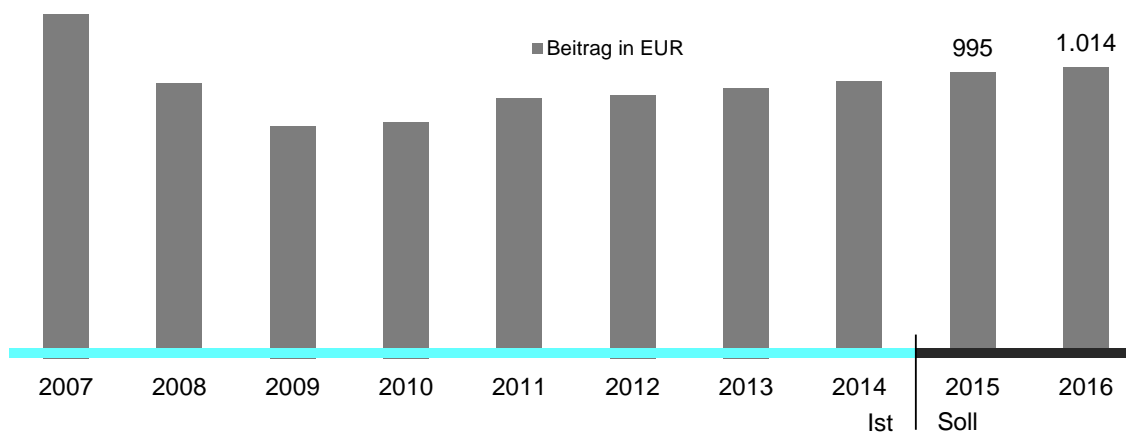
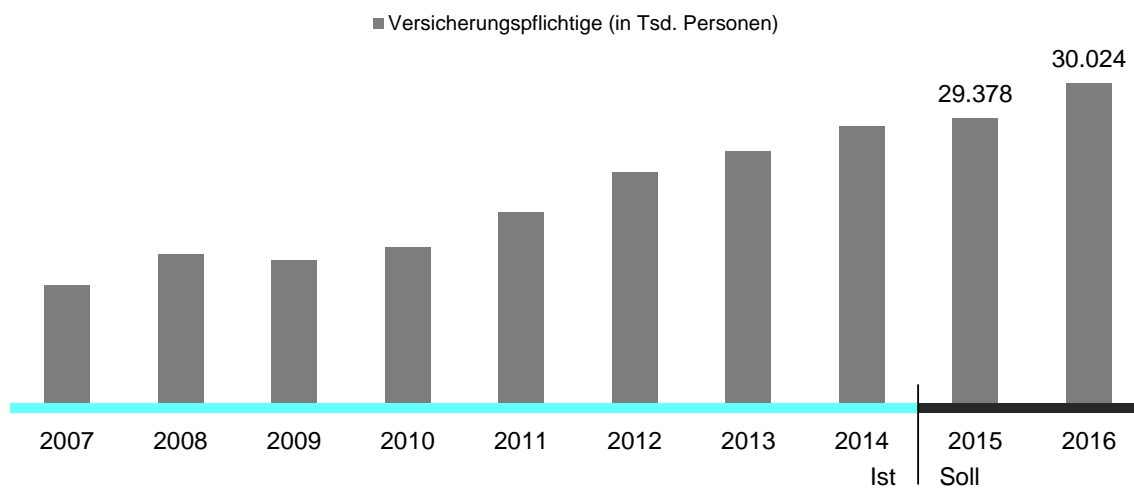


Alle Beträge ohne Besondere Finanzierungseinnahmen und ohne Besondere Finanzierungsausgaben (Entnahmen aus / Zuführungen in Rücklagen, Liquiditätshilfen des Bundes).

## Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr  
2007..2016

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ist 2014	Soll 2015	2016
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	26.331	26.896	26.780	27.024	27.653	28.388	28.772	29.230	29.378	30.024
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	641	565	-116	244	629	735	384	458	148	646
in %	2,5	2,1	-0,4	0,9	2,3	2,7	1,4	1,6	0,5	2,2
Beitragssatz in %	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Durchschnittsbeitrag / Jahr	1.198	957	808	822	904	916	941	964	995	1.014
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	-762	-241	-148	14	81	13	25	23	23	18
in %	-38,9	-20,2	-15,5	1,7	9,9	1,4	2,7	2,4	2,5	1,8



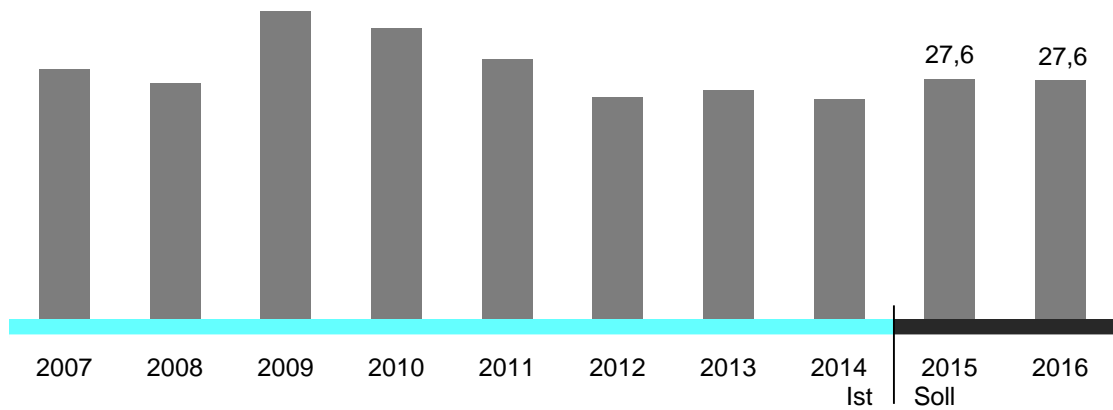
Anmerkung:  
Die Graphik ist zur Veranschaulichung skaliert.

## Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR  
2007..2016

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ist 2014	Soll 2015	2016
Kapitel 2 und 3	10,4	10,7	16,8	15,0	11,2	9,0	8,6	8,2	9,6	9,6
in % an den Gesamtausgaben	28,8	27,3	35,0	33,1	29,8	25,8	26,5	25,6	27,6	27,6

■ Prozentualer Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben



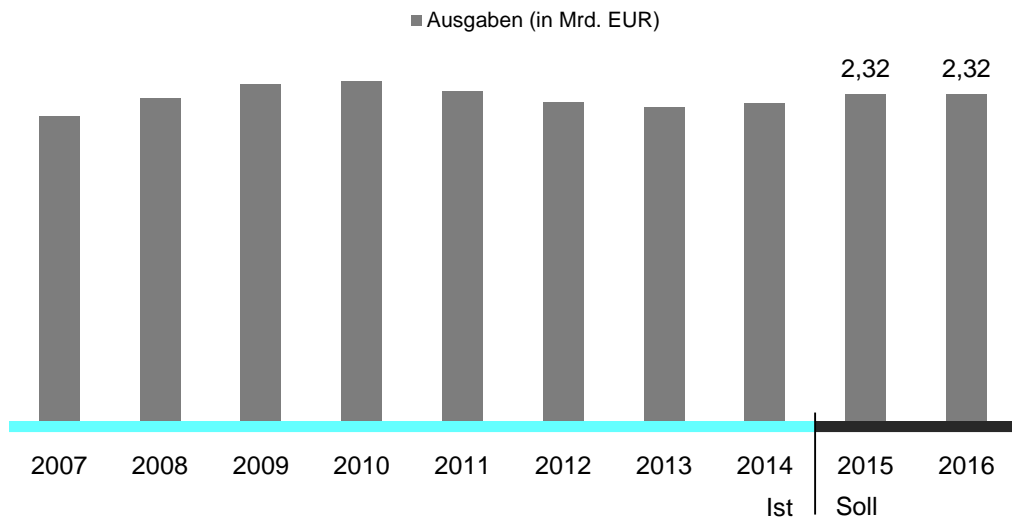
### Anmerkungen:

- Eingliederungsleistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind seit 2005 im Bundeshaushalt veranschlagt.
- Im Ist sind die Ausgaben für zusätzliches Personal aus Mitteln des Eingliederungstitels nicht enthalten.

## Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR  
2007..2016

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ist 2014	Soll 2015	2016
Ausgaben	2,17	2,30	2,39	2,41	2,34	2,27	2,23	2,27	2,32	2,32
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	-0,13	0,12	0,10	0,02	-0,07	-0,07	-0,04	0,03	0,06	0,00
in %	-5,6	5,6	4,2	0,9	-3,0	-3,1	-1,6	1,4	2,5	0,0



Anmerkung:

Ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

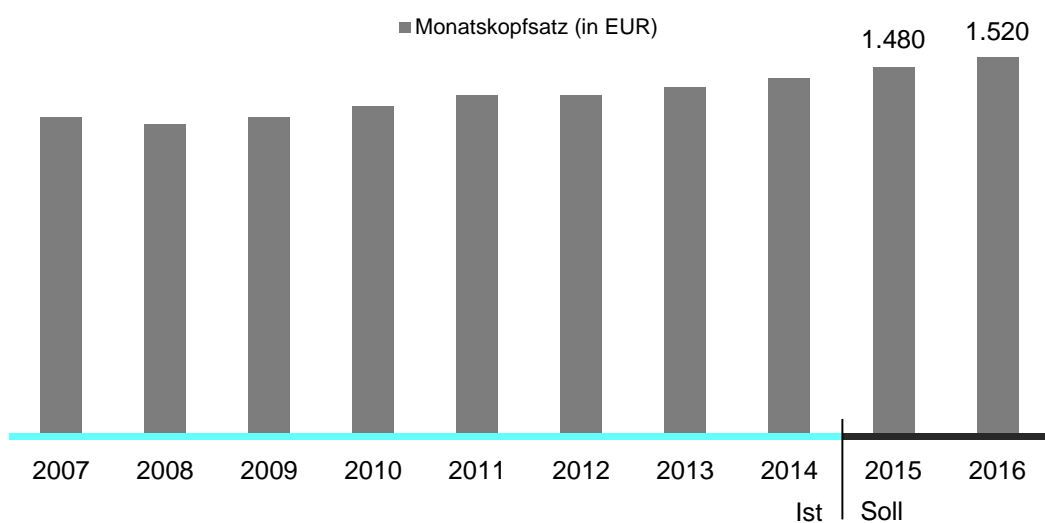
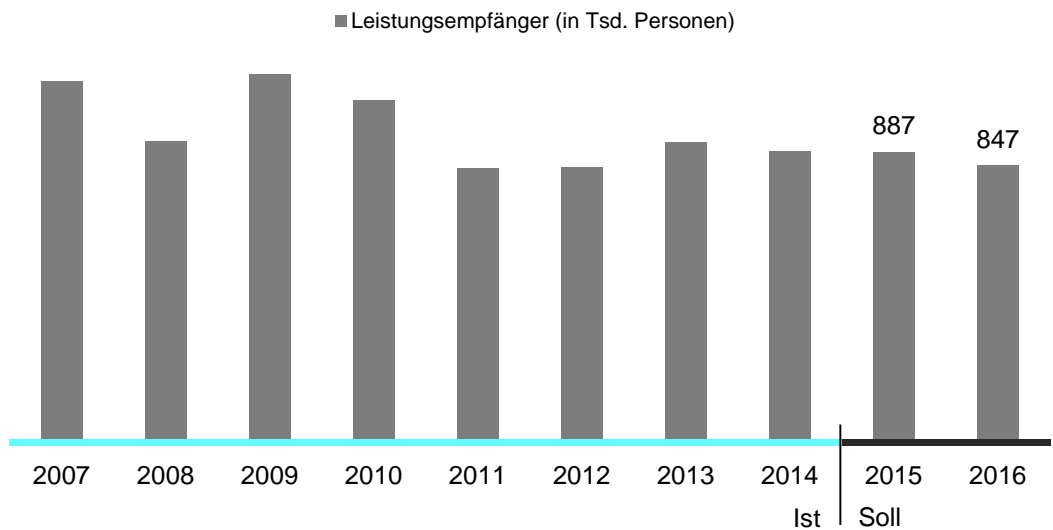


## Arbeitslosengeld I

abrechnungsrelevante Leistungsempfängerzahl im Jahresdurchschnitt;  
jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Leistungsempfänger

2007..2016

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ist 2014	Soll 2015	2016
Ausgaben (in Mrd. EUR)	16,9	13,9	17,3	16,6	13,8	13,8	15,4	15,3	15,8	15,5
Leistungsempfänger (in Tsd. Personen)	1.101	920	1.123	1.044	838	840	915	888	887	847
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.281	1.255	1.282	1.325	1.369	1.370	1.401	1.435	1.480	1.520



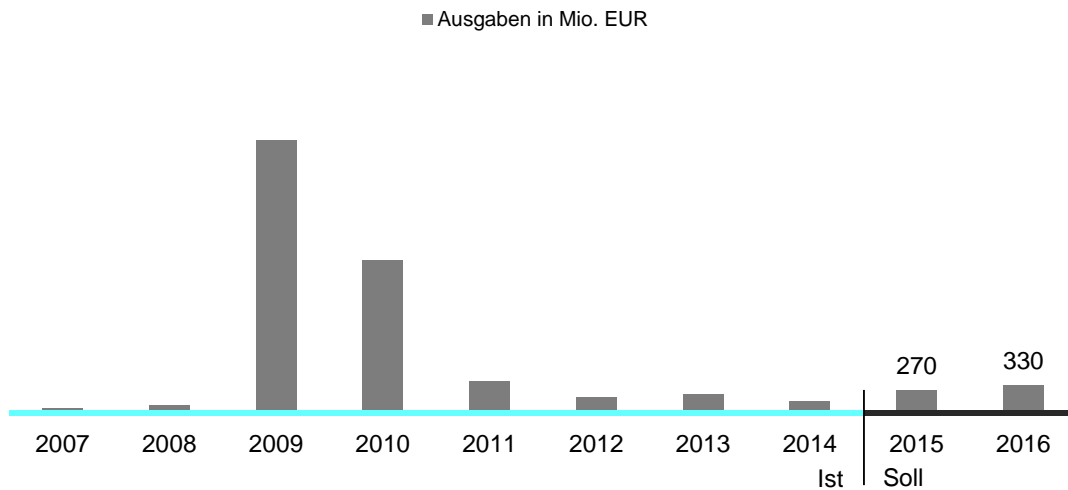
Anmerkung:  
Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

## Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt; durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2007..2016

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ist 2014	Soll 2015	2016
Ausgaben Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)	80	110	2.975	1.680	368	192	229	157	270	330
Monatskopfsatz	252	159	230	326	306	240	249	265	281	275



Die Ausgaben beinhalten nicht die in den Jahren 2009 bis 2012 an Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit.



# KAPITEL 1

## Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

### *Einnahmen*

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

### Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	30.995.000	29.794.000	28.714.462

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 28a, 341 – 353 SGB III

Der Beitragssatz beträgt seit 01.01.2011 3,0 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1.	Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	30.432.000 TEUR
	Versicherungspflichtige:	30.024.000
	Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	1.013,58 EUR
2.	Sonstige Beiträge	475.000 TEUR
2.1	Beiträge des Bundes für freiwillige Wehrdienstleistende	1.300 TEUR
2.2	Beiträge der Länder für Gefangene	30.000 TEUR
2.3	Beiträge aus Entgeltersatzleistungen, Mutterschaftsgeld und Renten wegen Erwerbsminderung	444.000 TEUR
2.4	Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen	100 TEUR
2.5	Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-400 TEUR
3.	Freiwillige Beiträge	88.000 TEUR
3.1	Freiwillige Beiträge der Pflegepersonen	100 TEUR
3.2	Freiwillige Beiträge der Selbständigen	85.000 TEUR
3.3	Freiwillige Beiträge der Beschäftigten im Ausland	5.600 TEUR
3.4	Beitragsrückerstattungen für freiwillig Versicherte	-2.700 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs- Umlage	367.000	345.000	348.817

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III  
- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 % der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 % in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 % in Betrieben des Garten- und Landschaftsbau sowie 1,0 % in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld  Einnahmen aus der Insol- venzgeldumlage einschließ- lich des übertragenen Sal- dos des Vorjahres, die die Ausgaben für diesen Zweck überschreiten, können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.	1.089.000	1.320.000	1.296.140

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III  
- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. Dezember 2012 wurde der Umlagesatz für das Insolvenzgeld in Höhe von 0,15 % fest im § 360 SGB III verankert. Der Umlagesatz in Höhe von 0,15 % trat zum 01.01.2013 in Kraft.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesmi-

nisterium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage zu bestimmen, dass die Umlage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

Es ist davon auszugehen, dass Ende 2015 die Rücklage die durchschnittlichen Aufwendungen übersteigt. Der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht für das Kalenderjahr 2016 einen Umlagesatz von 0,12 % vor. Dieser Satz liegt den für das Jahr 2016 erwarteten Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage zugrunde.

W e n i g e r aufgrund der Senkung des Umlagesatzes.

### Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	16.000	13.500	15.192

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)  
 - § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG)  
 - § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern	3.900 TEUR
Anzahl der Neuanträge:	1.500
(Vorjahr:	2.400 )
Gebühr je Erteilung:	200 EUR
(Vorjahr:	200 EUR)
Anzahl der Verlängerungen und Gewährleistungen:	1.700
(Vorjahr:	2.200 )
Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten:	100 EUR
(Vorjahr:	100 EUR)

Beschäftigungs-Personen-  
Monate: 45.600  
(Vorjahr: 68.000 )

Gebühr je Beschäftigungs-  
Personen-Monat: 75 EUR  
(Vorjahr: 75 EUR)

2. Erstattungen von Anteilen aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das BMF in Höhe von 68 % der Einnahmen -2.600 TEUR
3. Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung 13.600 TEUR
4. Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren, Fehlbelegungsabgaben) 1.100 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	4.000	4.000	3.006

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu. Geldbußen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) werden an die Integrationsämter abgeführt.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	360	355	335

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind:

1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien) 31 TEUR

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 2. | Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende | 24 TEUR  |
| 3. | Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen                  | 305 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/119 02	<p>Erstattungen für Forschungsarbeiten</p> <p>Einnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titeln des Kapitels 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.</p> <p>Die Ermächtigungen zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten stehen für die gesamte Laufzeit des Auftrages zur Verfügung.</p>	3.100	3.100	4.284

#### Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart. Aus den veranschlagten Einnahmen sollen entsprechende Forschungsausgaben finanziert werden. Dies muss auch im Vorgriff auf den tatsächlichen Mittelzufluss im Haushaltsjahr als Folge der Abrechnung von Forschungsvorhaben möglich sein.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Erstattungen vom Bund                               | 1.490 TEUR |
| 2. | Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes       | 1.600 TEUR |
| 3. | Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare | 10 TEUR    |



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewäh- rung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	120	110	146

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG).

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	47.000	6.800	3.870

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 02. Februar 2000 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).  
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom Oktober 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).  
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 19./23. Dezember 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).  
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung vom 15.11.2014.

Die Ausgaben für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 veranschlagt (Leistung Nr. 2-68511-00-3080).

Einnahmen aus der Technischen Hilfe sind bei Titel 271 01 veranschlagt.

M e h r , weil Erstattungen aus dem im Jahr 2015 gestarteten ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung zu erwarten sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	3.000	3.000	3.396

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rück-einnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermie-tung, Verpachtung und Nutzung  Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel 518 01 des Kapitels 5.	48.000	45.400	54.057

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräu-ßerung von unbeweglichen Sachen  Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei den Titeln <b>427 09</b> , 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5.  Der Erlös aus der Veräuße-rung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Er-werb Gegenstand dessel-ben Kaufvertrages sind.	2.100	8.000	12.923

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/132 01	Einnahmen aus der Veräu-ßerung von beweglichen Sachen	100	100	96

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	-186

Erläuterungen

Leertitel, für eventuelle Rückabwicklung der im Jahre 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	4.550	3.650	3.943

Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln erzielt (Zinsen aus Bankguthaben), andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Zinsen aus der allgemeinen Rücklage / Eingliederungsrücklage | 1.500 TEUR |
| 2. Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage                  | 100 TEUR   |
| 3. Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage                         | 450 TEUR   |
| 4. Zinsen aus Haushaltsdarlehen                                 | 2.500 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	20.000	22.000	19.987

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

## Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund  Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden, dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	320.100	279.000	261.217

### Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Der Bund erstattet ferner Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Verwaltungskosten für die Durchführung des Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Verwaltungsvereinbarung vom 12.07.2010). Weiterhin erhält die BA Kostenerstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Durchführung des FVG und des BKGG <sup>*)</sup>   | 307.964 TEUR |
| 2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG)               | 130 TEUR     |
| 3. Erstattungen nach dem SVG, Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten | 12.006 TEUR  |

Der unter Nr. 3 ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

M e h r , weil die BA eine höhere Verwaltungskostenerstattung für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs infolge der Konzentration der Familienkassen des Bundes erwartet. Auch für die Durchführung der Aufgaben nach dem ASG wird aufgrund des erhöhten Schulungsbedarfs mit einer höheren Verwaltungskostenerstattung gerechnet. Infolge der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BAMF und der BA werden auch die sonstigen Verwaltungskostenerstattungen steigen.

<sup>1)</sup> Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden der BA entstehende Verwaltungskosten insbesondere durch Fallpauschalen erstattet. Voraussichtlich entsprechen sich Erstattungen und Kosten in der unterjährigen Bewirtschaftung.

Einnahmen aus Erstattungen 2016:

Bezeichnung	TEUR
Kindergeld nach dem EStG (voraussichtlich) <sup>1)</sup>	253.964
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG (voraussichtlich)	54.000
Zusammen	307.964

<sup>1)</sup> Mehr wegen erhöhter Aufwendungen der BA infolge der Konzentration der Familienkasse des Bundes.

Die Personal- und Sachkosten werden in Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

Bezeichnung	voraussichtlich berücksichtigte Vollzeitäquivalente <sup>2)</sup> - VZÄ -	voraussichtliche Kosten pro VZÄ - EUR -	voraussichtliche Kosten - TEUR -
Personalkosten	3.587	65.702	235.640
Sachkosten	3.796	14.863	56.414
Zusammen			292.054

<sup>2)</sup> Einkalkuliert sind die im Personalhaushalt 2015 eingebrachten Stellen für die Konzentration der Familienkasse des Bundes, die noch zu entsperren sind.

Anmerkung: Bei den voraussichtlichen Personalkosten pro VZÄ handelt es sich um Mittelwerte, die sich aufgrund der voraussichtlichen Verteilung der Personalkapazitäten (Stellen und Ermächtigungen) nach Tätigkeitsebenen errechnen. Rundungsdifferenzen sind möglich. (Stand: September 2015)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/231 02	Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen	20.000	29.000	35.256

#### Erläuterungen

Von den zusätzlichen Mitteln für Bildungsausgaben sind für 2016 insgesamt 133.000 TEUR im Kapitel 1101 (Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen) bei Titel 681 21 (Zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen) vorgesehen. Hiervon entfallen 20.000 TEUR auf die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufs-

einstiegsbegleitung nach § 49 SGB III durch den Bund. Die Mittel werden bei diesem Titel des BA-Haushalts vereinnahmt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	89.000	81.900	86.158

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund  Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kapitel 6.  Erwartete Mehreinnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Programms. Die Verstärkung ist auf 5 Mio. EUR begrenzt.	2.621.966	2.388.381	2.139.336

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und

die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo 2016 wird ein Bedarf abzüglich erwarteter Einnahmen in Höhe von 146 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) festgelegt.

Aufgrund der Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) mit Wirkung ab Januar 2015 sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ab Januar 2016 nachzuweisen. Deshalb werden für die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen Einnahmen in Höhe der Aufwendungen in Kapitel 6 veranschlagt.

Für die überörtlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben (üKo) werden weiterhin Durchschnittskostensätze für das Personal erstattet.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Die Verstärkung von Kapitel 6 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise ein überörtlicher Verwaltungsaufwand nicht vorhergesehen wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund  Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kapitel 5. Die Verstärkung im Kapitel 5 ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.	697.000	640.000	685.178

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche aufgrund des Ressourcenverbrauches in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis des Verwaltungskostennachweises SGB II und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Die Verstärkung von Kapitel 5 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise eine Dienstleistung für den Rechtskreis SGB II in höherem Umfang eingekauft wurde.

Die Bestandteile der Personalnebenkosten werden im Kapitel 5 oder 6 veranschlagt.

Ein Teil der Personalnebenkosten wird weiterhin auf die gemeinsamen Einrichtungen umgelegt (u.a. Beihilfe, Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) und Versorgungszuschlag). Der Bedarf hierfür wird im Kapitel 5 oder 6 veranschlagt.

Die Fürsorgeleistungen und das betriebliche Gesundheitsmanagement sind ebenfalls Bestandteil der Personalnebenkosten. Diese sind ab Januar 2016 in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen. Aufwendungen, welche aus dem Kapitel 5 von einer SGB III – Organisationseinheit für eine gemeinsame Einrichtung erbracht werden, sind von dieser direkt mit der gemeinsamen Einrichtung abzurechnen. Der Bedarf hierfür ist von den gemeinsamen Einrichtungen aus ihrem Verwaltungskostenbudget zu decken.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -  Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	2.500	2.935	3.483

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 91 SGB X
  - §§ 356, 357 SGB III
  - Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)



Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten - ohne Bund - | 1.650 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage  | 135 TEUR   |
| 3. Kofinanzierungsanteil von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III  | 715 TEUR   |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 % des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 % beträgt oder 15 % des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 % ist.

zu 3.

Buchung von Einnahmen im Zusammenhang mit Ausgaben für die Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen - Kofinanzierung durch Bundesländer. Die Ausgaben für die Berufseinstiegsbegleitung sind zu 100 % aus dem Eingliederungstitel zu bestreiten (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3060).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union  Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.  <b>Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Kapitel 3 Titel 681 14 sowie bei Kapitel 5 Titel 427 09, 428 01 und 547 01.</b>	1.250	1.530	1.411

## Erläuterungen

- EURES und EURES in Grenzregionen:
  - Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010 DE)
  - Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.
- ESF (technische Hilfe):
  - Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des ESF mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).
  - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 24./31. Oktober 2014 über die Durchführung des „ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung“.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen im Rahmen von EURES (European Employment Services), Euroguidance (Europäische Berufsberatung), weiteren Projekten im Rahmen des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI).

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EURES, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. die Nationalen Agenturen. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin sind in dem Haushaltsansatz die erwarteten Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) enthalten. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	55.400	32.000	31.909

## Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: 1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
- § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
  - § 434I Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung – Übergangsregelungen

2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation
  - § 14 Abs. 4 SGB IX
  - § 102 SGB X
  - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB
3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern
  - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004

Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund

  - §§ 9 und 10 Sekundierungsgesetz (SekG)
4. Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen
  - § 45 SGB III
  - § 421g SGB III in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung
5. Erstattungen in sonstigen Fällen
  - § 116 SGB X und § 110 SGB VII

	Bezeichnung	TEUR
1.	Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber	-100
2.	Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	7.000
3.	Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern und Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund	40.000
4.	Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen	50
5.	Erstattungen in sonstigen Fällen	8.450

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung von Arbeitslosengeld einschl. der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III.

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosen-

geld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung.

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB, §§ 1 ff Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

Bei Arbeitsunfällen haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, gemäß § 110 SGB VII gegenüber der Bundesagentur für Arbeit für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Erstattungspflicht ist auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs begrenzt.

M e h r , weil die Forderungen der BA gegenüber ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gestiegen sind und mit höheren Erstattungen gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 zu rechnen ist. Weiterhin ist die Rückgewährung von durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erstattetem Arbeitslosengeld nur noch in geringem Umfang zu erwarten.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
<b>1/286 01</b>	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	20	40	227

#### E r l ä u t e r u n g e n

Erwartet werden sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds werden ab dem Haushaltsjahr 2016 bei Titel 271 01 veranschlagt.

## Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch die Besonderen Finanzierungseinnahmen und gegebenenfalls -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Darüber hinaus bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Mit der Neufassung des § 366 Abs. 2 SGB III gültig ab dem 31.12.2012 ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine umlagefinanzierte Rücklage erforderlich. Diese Zuführung soll nach dem Gesetz immer erfolgen, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu finanzierenden Ausgaben eines Haushaltsjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabeüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) wiederum ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Zuführungen zum Versorgungsfonds sind über die Titel 424 01 der Kapitel 5 und 6 in den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit integriert und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

### Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	946.100

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2016 erwarteten Umlageeinnahmen übersteigen voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und erfordern daher keine Entnahme aus der Rücklage.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	10.775	28.303	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2016 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und machen eine Entnahme aus der Rücklage in der veranschlagten Höhe erforderlich. Der vorhandene Rücklagebestand lässt diese Entnahme zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 und § 434t SGB III - nur Regelung für 2010

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.

Abweichend von § 365 SGB III wurde aus den zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuss.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes sind in zinslose Darlehen umzuwandeln; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

## Ausgaben

### Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haus- haltsausgleich	0	0	0
	Unter den Voraussetzungen des § 364 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.			

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage	1.662.875	116.284	1.398.173
	Unter den Voraussetzungen des § 366 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	526.325
	Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen Ausgaben geleistet werden.			



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insol- venzgeldrücklage	137.860	264.474	543.364
	Unter den Voraussetzun- gen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.			

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2016 erwarteten Umlageeinnahmen übersteigen voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen daher eine Zuführung in die Rücklage in der veranschlagten Höhe zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winter- beschäftigungsrücklage	0	0	55.791
	Unter den Voraussetzun- gen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.			

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2016 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen daher eine Zuführung in die Rücklage nicht zu.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2014 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	32.451.000	31.459.000	30.359.419
	Verwaltungseinnahmen	148.330	110.015	121.050
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	3.807.236	3.454.786	3.244.175
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	10.775	28.303	946.100
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	36.417.341	35.052.104	34.670.745
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	1.800.735	380.758	2.523.652
	Gesamtausgaben Kapitel 1	1.800.735	380.758	2.523.652

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

## KAPITEL 2

### Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

#### **Ausgaben**

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.

2. Die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz von

Titel 685 11 - Eingliederungstitel

veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.

3. Die Ausgaben bei

Titel 685 11 - Eingliederungstitel

dienen bis zur Höhe von 150 Mio. EUR zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 5

Titel 428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)

Titel 427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes

Die Inanspruchnahme ist bei Titel 428 01 auf 250 Stellen begrenzt.

Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Sofern aufgrund fachlicher Rahmenbedingungen (z.B. Nichtleistungsempfänger, Ausbildungsplatzsuchende) der Wirtschaftlichkeitsnachweis (i.S. einer vollständigen Refinanzierung) nicht möglich ist, kann von dem Nachweis stattdessen bei nachgewiesener Wirksamkeit durch Beschluss des Verwaltungsrates für bis zu 250 Ermächtigungen abgesehen werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

4. Die Ausgaben bei

Titel 685 11 - Eingliederungstitel

dürfen durch Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 5 verstärkt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

5. Die als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve im Titel 685 11 veranschlagten

250 Mio. EUR Ausgabemittel und die darauf entfallenden Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt. Über die Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat.

6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	3.688.000	3.306.000	2.289.164
	Verpflichtungsermächtigung	2.477.000		

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2017	1.592.000
fällig 2018 ff.	885.000

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach § 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabereste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Haushaltsplanungsprozess der BA werden die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 71b Abs. 1 SGB IV benötigten Haushaltsmittel von den Agenturen für Arbeit durch einen Planungsprozess ermittelt. Im Ergebnis dieses Planungsprozesses werden die zuzuteilenden Budgets im Rahmen der Wirkungsorientierung ermittelt.

Die Gesamtzuteilung an die Agenturen für Arbeit, basierend auf dem vorgelagerten Planungsprozess, enthält dabei bereits den auf die einzelne Dienststelle entfallenden Teil aus der Eingliederungsrücklage (vgl. hierzu Haushaltsvermerk Nr. 2).

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

1. 320 Mio. EUR für Gründungszuschüsse (Vorjahr: 346 Mio. EUR)
2. 591 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung (Vorjahr: 587 Mio. EUR)
3. 280 Mio. EUR für das Programm „Qualifizierung Beschäftigter“ (WeGebAU – Vorjahr: 280 Mio. Euro)
4. 400 Mio. EUR für die Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS – Vorjahr: 400 Mio. Euro)
5. 145 Mio. EUR für Berufseinstiegsbegleitung (Vorjahr: 101 Mio. EUR)
6. 50 Mio. EUR für die Förderung von Jugendwohnheimen (Vorjahr: 50 Mio. EUR)

Ferner sind im Eingliederungstitel 250 Mio. EUR als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve veranschlagt.

Die Ausgaben für Personal nach Haushaltsvermerk Nr. 3 werden im Kapitel 5 bei Titel 428 01 bzw. Titel 427 99 geleistet.

Die Ausgaben des Vorjahres der einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen -76

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III 2.393

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen wurden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2014 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung	537.986

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Im Übrigen werden hier folgende Sonderregelungen ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

- Übernahme des dritten Förderjahres einer Vollzeitmaßnahme nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 6 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGebAU),
- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2014 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	261.693

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen werden hier folgende Leistungen ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 421f SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung  
bzw. § 131 SGB III in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2011 bzw. bis 31.12.2014 begonnen haben.

- Qualifizierungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: §§ 421o, 421p SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

- Eingliederungsgutscheine (Pflicht- und Ermessensleistung)

Rechtsgrundlage: §§ 223 und 224 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2014 - TEUR -
Vermittlungsbudget	65.686

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2014 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	135.731

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme unterstützen.



Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die/der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu vier Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2260	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	517
--	-----

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten ohne Berufsabschluss durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden.

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGebAU)

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Erprobung innovativer Ansätze	541
-------------------------------	-----

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31.12.2016 beginnen (Verlängerung der Befristung mit dem Gesetz zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze vom 05. Dezember 2012).

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Einstiegsqualifizierung	28.388
-------------------------	--------

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 36.329

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen 18.916

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

Vgl. auch Leistung Nr. 2-68511-00-3060, Leistung Nr. 2-68511-00-3070 und Leistung Nr. 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen 964

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III  
Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und BA vom 28. August 2013

Die Förderung von Jugendwohnheimen wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 01. April 2012 wieder in das Recht der Arbeitsförderung aufgenommen. Aufbau, Erweiterung, Umbau und Ausstattung von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse an die Träger der Wohnheime gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Die Förderung soll insbesondere dem einmaligen Abbau eines in der Vergangenheit entstandenen Sanierungsbedarfes dienen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer 2.309

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarungen mit Bundesländern

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Leistung Nr. 2-68511-00-3070	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bund 56.512

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III und deren Durchführung vom 20.08.2012

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden kofinanzierte Maßnahmen vollständig im Kapitel 2 verausgabt. Die Vereinnahmung des Kofinanzierungsanteils erfolgt summarisch für ein Quartal zur Mitte des Quartals sowie spitz am Jahresende bei Kapitel 1 Tit. 231 02 – Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2014 - TEUR -
------------------------------	----------------------

ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung (Förderperiode 2014 - 2020) -

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Berufseinstiegsbegleitung“ vom 15.11.2014.

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3100</b>	Ist 2014 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen 341.949

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3, Nr. 1 - 3 SGB III

Bisherige Zweckbestimmung:

Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender; Änderung durch Umsetzung der ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Leistung 2-68511-00-3140

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3140</b>	Ist 2014 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Ausbildungsbegleitende Hilfen -

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3, Nr. 1 - 2 SGB III

Neue Zweckbestimmung.

Im Vorjahr in der Leistung 2-68511-00-3100 enthalten. Ist 2014: 88.401 TEUR

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3160</b>	Ist 2014 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Assistierte Ausbildung -

Rechtsgrundlage: § 130 SGB III

Neue Zweckbestimmung.

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung.

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten.

Zielgruppe sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe.

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2014 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 1)	276.303

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2014 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 2)	38.848

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. auch Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2014 - TEUR -
Freie Förderung gemäß § 10 SGB III	-136

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Der Individualförderung vergleichbare Leistungen werden seit dem 01.01.2010 ausschließlich als Förderung aus dem Vermittlungsbudget (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2240) erbracht. Der Projektförderung vergleichbare Leistungen werden ab dem 01.01.2010 ausschließlich als Erprobung innovativer Ansätze (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2280) erbracht. Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2014 - TEUR -
Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF)	-

Rechtsgrundlage: § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Neue Zweckbestimmung.

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme muss bis zum 31.12.2015 erfolgt sein.

Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund des § 61 Asylgesetz eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen.

Leistung Nr. 2-68511-00-2270	Ist 2014 - TEUR -
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	333.997

Hierunter fallen:

- Maßnahmekosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel)

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 SGB III

Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-2210 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (dezentral geplant),
- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Weiterbildungsförderung Beschäftigter).

Leistung Nr. 2-68511-00-7220	Ist 2014 - TEUR -
Weiterbildungsförderung Beschäftigter - WeGebAU -	150.312

Hierunter fallen:

- Weiterbildungskosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung in kleinen und mittleren Unternehmen (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87 und 131a SGB III

Maßnahmen müssen nach § 131a SGB III bis zum 31.12.2019 begonnen haben.

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 5 SGB III

Im Übrigen werden hier folgende Leistungen ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 2 SGB III

- Förderung qualifizierter beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 4 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

- Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 5 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-2210 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (dezentral geplant),
- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2014 entfallene Titel/Leistungen:**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------



Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	3.688.000	3.306.000	2.289.164
	Gesamtausgaben	3.688.000	3.306.000	2.289.164

## KAPITEL 3

### Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

#### *Ausgaben*

1. Die Ausgaben der Titel

- 636 01 - Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger,
- 681 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 686 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger,
- 863 01 - Darlehensweise Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sind untereinander sowie mit den Ausgaben der Titel der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Ausgaben der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln

- 681 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sowie

- 681 13 - Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF),
- 683 12 - Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Einsparungen von Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 893 01 dienen zur Deckung der Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 863 01.

5. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.

6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

**7. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel 681 14 – Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA**

**sowie bei Kapitel 5 Titel**

**427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte,**

**428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT),**

**547 01 - Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA**

**dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen**

**bei Kapitel 1 Titel**

**271 01 - Erstattungen der Europäischen Union**

**geleistet werden.**

**Zuweisungen und Zuschüsse**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	5.000	6.000	4.847

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	4.933.330	4.860.070	4.414.260
	Verpflichtungsermächtigung	605.300		

**Erläuterungen**

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.160.000	1.138.200	1.034.368

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeeintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	67.500
(Vorjahr:	65.535 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.438,00 EUR
(Vorjahr:	1.447,35 EUR)

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert:

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III

Der Anspruch auf Entgeltsicherung muss vor dem 01.01.2012 entstanden sein. Die Leistungen konnten längstens bis 31.12.2013 gewährt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	236.000	236.000	208.856
Verpflichtungsermächtigung	463.000		
davon:			
fällig 2017	263.000		
fällig 2018 ff.	200.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 – 54, 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme einge-

setzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen: 29.100  
(Vorjahr: 29.100 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger: 675,00 EUR  
(Vorjahr: 675,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	350.780	366.000	352.170

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 73.000  
(Vorjahr: 75.000 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 275,00 EUR  
(Vorjahr: 276,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 28.900  
(Vorjahr: 30.000 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 316,85 EUR  
(Vorjahr: 326,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.200	4.000	3.974
Verpflichtungsermächtigung	7.000		
davon:			
fällig 2017	3.500		
fällig 2018 ff.	3.500		

Rechtsgrundlage: 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	9.881

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 - 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV),  
§ 17 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III und § 159 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein.

Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	4.000	3.500	2.578
Verpflichtungsermächtigung	5.000		
davon:			
fällig 2017	3.000		
fällig 2018 ff.	2.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an behinderte Menschen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	200	200	123
Verpflichtungsermächtigung	300		
davon:			
fällig 2017	100		
fällig 2018 ff.	200		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	43.000	42.000	41.720
Verpflichtungsermächtigung	31.000		
davon:			
fällig 2017	22.000		
fällig 2018 ff.	9.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 - 87 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	4.900
(Vorjahr:	3.540 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	EUR
je Leistungsempfänger:	729,50
(Vorjahr:	990,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung behinderter Menschen in außerbetrieblichen Einrichtungen	19.000	24.000	19.768
Verpflichtungsermächtigung	40.000		
davon:			
fällig 2017	15.400		
fällig 2018 ff.	24.600		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3, Nr. 1 - 3 SGB III

Bisherige Zweckbestimmung.

Förderung der Berufsausbildung benachteiligter behinderter Auszubildender; Änderung durch Umsetzung der ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Leistung 3-68101-00-4680

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.



Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen	24.000	27.500	23.774
Verpflichtungsermächtigung	45.000		
davon:			
fällig 2017	25.000		
fällig 2018 ff.	20.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 – 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.550  
(Vorjahr: 2.520 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 780,00 EUR  
(Vorjahr: 910,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für behinderte Menschen	1.000	-	-
Verpflichtungsermächtigung	4.000		
davon:			
fällig 2017	2.000		
fällig 2018 ff.	2.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 130 SGB III

Neue Zweckbestimmung.

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können förderungsbedürftige junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung.

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten. Zielgruppe sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe.

<b>Leistung Nr. 3-68101-00-4680</b>	<b>Soll 2016 - TEUR -</b>	<b>Soll 2015 - TEUR -</b>	<b>Ist 2014 - TEUR -</b>
Ausbildungsbegleitende Hilfen für behinderte Menschen	5.000	-	-
Verpflichtungsermächtigung davon:	10.000		
fällig 2017	4.600		
fällig 2018 ff.	5.400		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3, Nr. 1 - 2 SGB III

Neue Zweckbestimmung.

Im Vorjahr in der Leistung 3-68101-00-4650 enthalten. Ist 2014: 4.533 TEUR

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

<b>Leistung Nr. 3-68101-00-4710</b>	<b>Soll 2016 - TEUR -</b>	<b>Soll 2015 - TEUR -</b>	<b>Ist 2014 - TEUR -</b>
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)	1.000	1.000	609

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

<b>Leistung Nr. 3-68101-00-4730</b>	<b>Soll 2016 - TEUR -</b>	<b>Soll 2015 - TEUR -</b>	<b>Ist 2014 - TEUR -</b>
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	23.500	30.000	23.486

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.100  
 (Vorjahr: 3.000 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 320,00 EUR  
 (Vorjahr: 315,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.300  
 (Vorjahr: 2.900 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 350,00 EUR  
 (Vorjahr: 365,00 EUR)

SV-Erstattungen: 5.500 TEUR  
 (Vorjahr: 5.500 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	56.000	58.000	49.797

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.250  
 (Vorjahr: 3.395 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.425,00 EUR  
 (Vorjahr: 1.423,70 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	43.500	44.000	37.626

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 3 und 8 SGB IX

Als sonstige Hilfen sind veranschlagt:

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstaufschlag
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.532.000	1.526.000	1.506.982

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 bis 129 SGB III, §§ 33 Abs. 4, 38a, 40 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)

• Teilnehmer ohne WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	47.200
(Vorjahr:	53.300 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger:	1.840,00 EUR
(Vorjahr:	1.610,00 EUR)

• Teilnehmer in WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	22.700
(Vorjahr:	23.500
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger:	1.630,00 EUR
(Vorjahr:	1.600,00 EUR)

- Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM
- |           |              |
|-----------|--------------|
|           | 45.000 TEUR  |
| (Vorjahr: | 45.000 TEUR) |

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	253.000	248.000	245.161

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 44 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind aufgrund einer Neuregelung seit dem 01.01.2012 gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Erstattung an sonstige Reha-Einrichtungen:	114.000 TEUR
(Vorjahr:	112.000 TEUR)
Erstattung an Werkstätten für behinderte Menschen:	139.000 TEUR
(Vorjahr:	136.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Ausbildungsgeld	172.000	170.000	167.867

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	62.900
(Vorjahr:	63.850 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	228,00 EUR
(Vorjahr:	222,00 EUR)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Übergangsgeld	111.000	108.000	104.507

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 45 bis 54 SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 7.200  
(Vorjahr: 7.015 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.282,00 EUR  
(Vorjahr: 1.282,00 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge:

- Krankenversicherung: 17.700 EUR
- Rentenversicherung: 18.600 EUR
- Pflegeversicherung: 2.300 EUR

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	330.000	270.000	157.377

Rechtsgrundlage: §§ 95 - 109 sowie § 419 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 100.000  
(Vorjahr: 80.000 )

Monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger: 275,00 EUR  
(Vorjahr: 281,00 EUR)

M e h r , um mögliche wirtschaftliche Risiken zu berücksichtigen.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	258.000	258.000	236.041

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 17.200  
(Vorjahr: 17.200 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger 1.250,00 EUR  
(Vorjahr: 1.250,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	10.000	10.000	7.088

Rechtsgrundlage: §§ 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	295.800	295.200	180.371

Rechtsgrundlage: §§ 101, 133 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2017/2018 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	350	470	137

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	410.020	890.500	1.131.334
	Verpflichtungsermächtigung	35.000		

### Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-1020	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Ermessensleistung)	10	250	725

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Förderfähig waren Ausbildungen, die frühestens am 01. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen haben. Ausgenommen hiervon war die Förderung von Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist. In diesen Fällen sind Ausbildungen förderfähig, die spätestens am 31. März 2012 begonnen wurden (Aufhebung des § 421r SGB III mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Die veranschlagten Ausgabemittel dienen der Ausfinanzierung der Leistung.

Leistung Nr. 3-68301-00-1050	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Pflichtleistung)	10	250	705

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von besonders förderungsbedürftigen jungen Menschen einen Zuschuss.

Vgl. auch Erläuterung zum Ausbildungsbonus als Ermessensleistung.

Die veranschlagten Ausgabemittel dienen der Ausfinanzierung der Leistung.



Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	30.000	35.000	26.857
Verpflichtungsermächtigung	35.000		
davon:			
fällig 2017	19.000		
fällig 2018 ff.	16.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleich gestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	380.000	855.000	1.103.047

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31.12.2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab dem 31.12.2009 vermindert werden.

Bestand an Altersteilzeitfällen im Jahresdurchschnitt:	19.000
(Vorjahr:	46.000 )
Durchschnittlicher monatlicher Aufwand je Bestandsfall:	1.670,00 EUR
(Vorjahr:	1.549,00 EUR)

W e n i g e r weil die Zahl der Altersteilzeitfälle rückläufig ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	25.000	30.000	24.890

#### Erläuterungen

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens

- Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31.03.2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hatte bis einschließlich 31.03.2012, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt war.

Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen konnten einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Es können nur noch bis zum o. g. Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine finanziert werden.

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.000 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	0	0	0

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

L e e r t i t e l , da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich, der Höhe nach aber allenfalls in geringem Umfang in Einzelfällen entstehen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförde- rung	2.000	2.700	1.333
	Verpflichtungsermächtigung davon:	900		
	fällig 2017	900		
	fällig 2018 ff.	0		

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,  
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden  
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

**Titelgruppe 01**  
**Gesondert refinanzierte Ausgaben**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte ( Ausgaben	490.380 )	486.060 )	359.359 )

Erläuterungen

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewertbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	150.000	145.000	146.565

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 102 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1 EUR gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR (für das Gerüstbaugewerbe: 1 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitationsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	120	110	119

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 (§23 BerRehaG) gestellt werden.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/681 13	Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	800	3.326

#### Erläuterungen

Die Einnahmen für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0050	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 - 2013, Programm bei Transferkurzarbeitergeldbezug	0	800	3.366

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m. der

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der

Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008

Leistung ohne Ansatz, weil Fördermöglichkeiten nach der ESF-Richtlinie vom 15.10.2008 nur für Eintritte bis zum 30.06.2014 bestanden, mit Ausfinanzierung bis 30.06.2015. Die Finanzierung wird gleichwohl weiterhin für die zielgebietsspezifische Abrechnung von Einnahmen aus Rückforderungen mit dem Europäischen Sozialfonds benötigt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0060	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 – 2013, Programm bei Bezug von konjunkturellem oder Saison-Kurzarbeitergeld	0	0	8

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m. der

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008 und der

Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Januar 2010

Leistung ohne Ansatz, weil Fördermöglichkeiten nach der ESF-Richtlinie vom 18.12.2008 nur für Eintritte bis zum 31.03.2012 bestanden, mit Ausfinanzierung bis 30.09.2012. Die Finanzierung wird gleichwohl weiterhin für die zielgebietsspezifische Abrechnung von Einnahmen aus Rückforderungen mit dem Europäischen Sozialfonds benötigt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0070	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Frühere ESF-Förderprogramme	0	0	-48

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006

Leistung ohne Ansatz zur zielgebietspezifischen Abrechnung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/681 14	Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	140	150	-

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 3 SGB III

#### EURES:

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union sowie Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. November 2012 (2012/733/EU), am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (European Programme for Employment and Social Innovation) 2014-2020 ist ein unmittelbar von der Europäischen Kommission verwaltetes europäisches Finanzierungsinstrument, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten soll, durch finanzielle Unterstützung für die Unionsziele im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, Gewährleistung eines angemessenen und gerechten Sozialschutzes, Bekämpfung von sozialer Armut und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Beim Europäischen Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) handelt es sich um eine Förderung für die Umsetzung innovativer Ideen zur Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots in den Grenzregionen. Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern.

Veranschlagt sind teilnehmerbezogene Programmausgaben des Services für Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung (SGAV) im Rahmen des deutsch-französisch-schweizerisches Kooperationsnetzwerks Oberrhein.

Die Sachausgaben im Rahmen des internationalen Services der BA sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95% des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Abrechnungsbedingt können die Einnahmen erst im folgenden Haushaltsjahr vereinnahmt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	210.120	210.000	129.098

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000	80.251
	Verpflichtungsermächtigung davon:	130.000		
	fällig 2017	80.000		
	fällig 2018 ff.	50.000		

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds (vgl. Kapitel 1 Titel 231 03).

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2014 entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

3-68101-00-5080	Entgeltsicherung für ältere Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmer	150
-----------------	---	-----

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	5.863.730	6.272.630	5.934.840
	Investitionen	2.000	2.700	1.333
	Gesamtausgaben *	5.865.730	6.275.330	5.936.173

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

## KAPITEL 4

### Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

#### Ausgaben

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

#### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	130.000	130.000	123.792

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 224 SGB VI  
Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung  
§§ 60 Abs. 7 i.V.m. 55 Abs. 3 SGB XI

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	30.000	29.500	24.397

## Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
  - Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
  - Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968
  - Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland vom 31.05.1961

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Griechenland und Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	15.451.900	15.751.000	15.343.755

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	847.142	
(Vorjahr:	887.120	)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.520,00	EUR
(Vorjahr:	1.479,60	EUR)
darunter Sozialversicherungsbeiträge: (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71)		
- Krankenversicherung:	266,48	EUR
- Rentenversicherung:	328,80	EUR
- Pflegeversicherung:	39,51	EUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	900.000	1.000.000	694.414

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt:

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	648.000 TEUR
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	432.000 TEUR
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-108.000 TEUR
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-72.000 TEUR

Die Einnahmen aus der Insolvenzgeld-Umlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt.  
Die Vergütungen an die Einzugsstellen für die Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 mit veranschlagt.

W e n i g e r aufgrund einer geringeren Zahl von Unternehmensinsolvenzen.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2014 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	16.511.900	16.910.500	16.186.358
	Gesamtausgaben	16.511.900	16.910.500	16.186.358





## KAPITEL 5

**Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen**

### **Ausgaben**

1. Bei den mit einem \*) versehenen Zweckbestimmungen sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BHO ganz oder teilweise nach § 24 Abs. 3 BHO gesperrt. Ausgaben für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten dürfen zu Lasten der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf die Verwaltung übertragen.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
3. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 % der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.
5. Ausgaben **und Mehrausgaben im Kapitel 5** dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

Die Ermächtigungen zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten stehen für die gesamte Laufzeit des Auftrages zur Verfügung.

#### 6.1 Einsparungen bei Kapitel 2 Titel

685 11 - Eingliederungstitel

dienen bis zur Höhe von 150 Mio. EUR zur Deckung von Ausgaben bei folgenden Titeln

428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT) – die Inanspruchnahme ist auf 250 Stellen begrenzt –

427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes,

wenn bei Kapitel 2 Titel

#### 685 11 - Eingliederungstitel

die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Sofern aufgrund fachlicher Rahmenbedingungen (z.B. Nichtleistungsempfänger, Ausbildungsplatzsuchende) der Wirtschaftlichkeitsnachweis (i.S. einer vollständigen Refinanzierung) nicht möglich ist, kann von dem Nachweis stattdessen bei nachgewiesener Wirksamkeit durch Beschluss des Verwaltungsrates für bis zu 250 Ermächtigungen abgesehen werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

#### 6.2 Die Ausgaben des Kapitels 5 können zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 2 Titel

##### 685 11 - Eingliederungstitel

dienen. Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

#### 7. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel

- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall und
- 821 01 - Grunderwerb

sind gegenseitig deckungsfähig.

#### 8. Die Ausgaben der Titelgruppe 55 (Ausgaben für die Informationstechnik) sind gegenseitig deckungsfähig.

#### 9. Einsparungen bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel

- 831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

#### 10. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

- 427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,

- 821 01 - Grunderwerb und
- 812 55 - Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Aus-  
rüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

sowie in dem Umfang geleistet werden, in dem Zahlungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH die an sie insgesamt geleisteten Liquiditätshilfen übersteigen.

11. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund

geleistet werden, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden.

Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

12. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
13. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
14. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel

- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.

15. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

16. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

- 518 01 - Mieten und Pachten

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung  
geleistet werden.

#### **17. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel**

**427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)**

**428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)**

**547 01 - Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA**

**sowie bei Kapitel 3 Titel**

**681 14 - Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des Internationalen Service der BA**

**dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel**

**271 01 - Erstattungen der Europäischen Union**

**geleistet werden.**

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes  
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

#### **18. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11**

18.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 Abs. 1 und 2 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freierwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

18.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin

oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

- 18.3 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

19. Zu Titel 422 01

- 19.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:  
Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 19.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 19.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 19.4 Für Beamtinnen und Beamte, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 19.5 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

20. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 20.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.
- 20.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 20.3 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
- 20.3.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
  - 20.3.2 Die im Haushaltsplan **2016** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.
  - 20.3.3 Die im Haushaltsplan **2016** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.
  - 20.3.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfällende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
  - 20.3.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 20.3.1 bis 20.3.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2017** ausgewiesen.
  - 20.3.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 20.3 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 20.4 Bei dauerhafter Einsparung von Haushaltsmitteln im Kapitel 2 des Gesamthaushalts, die aufgrund eines zusätzlichen Personaleinsatzes generiert wird, können im Umfang der hierfür erforderlichen durchschnittlichen Personalkosten (Verrechnungseinheit je Tätigkeitsebene) unterjährig besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.
- Die Deckung erfolgt aus Kap. 2 Titel 685 11; im ersten Jahr des zusätzlichen Personaleinsatzes sind Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe entsprechend der geplanten Dauer zu sperren. In Folgejahren sind jeweils entsprechende Ausgabemittel im Eingliederungstitel der Bewirtschaftung zu entziehen.
- Bezogen auf den Gesamthaushalt muss mindestens Kostenneutralität des zusätzlichen Personaleinsatzes dauerhaft gewährleistet und durch geeignete Nachweise belegt sein.
- Die Inanspruchnahme ist auf 250 Stellen begrenzt. Die Nutzung kann unterjährig nach Vorlage des Nachweises der Wirtschaftlichkeit an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (auf Basis der Ergebnisse des 1. Halbjahres **2016**) nach Rückmeldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgen.
- 20.5 Von den für die Familienkasse ausgebrachten Stellen sind **90,5** Stellen gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

**21. Alle im Zusammenhang mit der Bestellung eines vierten Vorstandsmitglieds disponierten Haushaltsmittel sind gesperrt, bis das Einvernehmen zur Bestellung im Verwaltungsrat hergestellt ist.**

## Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA	470	490	427

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen der Bundesagentur für Arbeit (BA) - § 376 SGB III (Erstattungsgrundsätze) in der jeweiligen aktuellen Fassung
  - § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz - LHG i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufungsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
  - § 20 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
  - § 105 SGB IX
  - § 182 SGB III
  - § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	720	540	535



Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	502.800	521.300	497.772

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung	TEUR
1. Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	502.620
2. Aufwandsentschädigungen	
- Zulage für Zentrale	140
- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	40
Zusammen	502.800

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53201-00-0010 ausgebracht.

Im Soll 2016 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 15.100 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0	0	-14

Erläuterungen

Im Soll 2016 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	546.000	561.500	566.675

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Der Zuführungssatz beträgt 80 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Entgeltzahlungen. Bezogen auf die für die Ermittlung des Zuweisungsbetrages relevanten Personalausgaben des Kapitels 6 trägt die BA 45 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Der Anteil des Bundes wird bei Kapitel 6 Titel 424 01 verausgabt und im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Im Soll 2016 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 16.400 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	91.000	73.500	97.789

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung	91.000
2. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden bis zur erwarteten Höhe von 2,9 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.	0
Zusammen	91.000

Im Soll 2016 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 9.100 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

M e h r durch höhere Auslastung der genehmigten Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	61.000	50.100	43.130

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	39.500
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	21.500
Zusammen	61.000

Im Soll 2016 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Mehr aufgrund zusätzlicher Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/427 99	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	0	0	49.883

Erläuterungen

Erforderliche Ausgaben für diese Leistung werden durch Einsparungen bei Kapitel 2 Titel 685 11 finanziert (vgl. Haushaltsvermerk Nr. 6.1).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.835.900	2.691.200	2.488.557

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.835.840
2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	60
Zusammen	2.835.900

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Im Soll 2016 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 161.600 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	43.900	39.100	29.468

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	16.500
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	2.400
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	17.200
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	2.000
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	4.300
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	1.499
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
Zusammen	43.900

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 442 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

- 385 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 94.320 EUR bis 126.520 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (91.775 EUR) bis B 3 (130.203 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.
- 41 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 107.139 EUR bis 138.344 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (104.825 EUR) bis B 5 (146.962 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.
- 16 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 124.222 EUR bis 159.555 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (123.137 EUR) bis B 7 (168.235 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 19. Mai 2015) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 371 Stellen AT-Ebene I	94.320	126.520	111.703	A 15/A 16
• 35 Stellen AT-Ebene II	107.139	138.344	126.433	B 2/B 3
• 14 Stellen AT-Ebene III	124.222	159.555	148.069	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 27 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 39 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Im Soll 2016 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 462 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	39.000	39.000	34.182

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)  
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)  
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)  
- TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen außer Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz	70	70	27

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen

Veranschlagt werden Ausgaben für Kosten für fach-/amtsärztliche Untersuchungen, Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen und Darlehen für den Rechtsschutz in Strafsachen.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 443 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/443 02	Inanspruchnahme von überbetrieblichen, betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Aufwendungen für das Gesundheitsmanagement  Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.	3.700	2.800	2.314

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44302-00-0010	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste	2.200	1.300	1.242

- Rechtsgrundlage:
- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
  - § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
  - § 6 Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Leistung Nr. 5-44302-00-0020	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Betriebliches Gesundheitsmanagement	1.500	1.500	1.072

Rechtsgrundlage: - Rahmenvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit  
 - HEGA 06/11 – 14 - Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) der BA

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen  Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Organisations-service Kinder und Pflege (OKiP) kann die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig erfolgen.	700	700	506

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Beratungsunterlage Verwaltungsrat 121/2010  
 - Gleichstellungsplan der BA  
 - HEGA 11/13 – 08 - Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben – Fortführung und Erweiterung des OKiP und Bereitstellung dezentraler Budgets

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
<b>5/452 02</b>	Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	14.500	14.500	15.905

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 SGB VII und § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII

- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21.10.2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	8.000	7.200	6.067

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)

- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.800
2. Umzugskostenvergütungen	1.200
Zusammen	8.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben	0	0	0

## Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	118.000	114.800	102.809

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf Arbeits-, Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15.100
2. Kommunikation Entgelte und Gebühren für Telekommunikations- und Warenversanddienstleistungen	85.600
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	7.200
4. Sonstige externe Dienstleistungen Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	10.100
Zusammen	118.000

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	6.700	6.950	6.487

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	5.550
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	800
3. Verbrauchsmittel	350
4. Sonstiges	0
Zusammen	6.700

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2016	Soll 2015
personengebundene PKW	4	3

Mit dem vom Bundestag und Bundesrat am 29.09.2015 verabschiedeten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde § 381 Abs. 2 SGB III ergänzt, dass die BA durch Satzung den Vorstand um ein weiteres Mitglied erweitern kann. Mittel für die Haltung eines zusätzlichen personengebundenen Personenkraftwagens sind berücksichtigt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	103.000	104.000	97.321

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	16.800
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	30.100
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	37.800
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	15.000
5. Private Dienstleister	3.300
Zusammen	103.000

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	99.800	99.000	92.510
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben zu.			

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	96.900
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2.900
Zusammen	99.800

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	66.000	64.000	62.859

#### Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	40.500	36.100	21.108

#### Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Soweit solche Ausgaben im Zusammenhang mit der IT-Ausbildung und IT-Qualifizierungen des IT-Systemhauses stehen, sind sie bei Titel 525 55 veranschlagt. Trainingsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/526 01	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	23.000	22.800	12.904

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
 - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)  
 - Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)

- Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO)
- Finanzgerichtsordnung (FGO)
- Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
- § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- § 63 SGB X
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige	57.800	45.000	36.052

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Honorare und Reisekosten an externe Sachverständige	10.000	9.500	3.160

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen des Projektes „BA vor Ort“
- im Rahmen der Weiterentwicklung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Barzahlungsverfahren der BA
- im Rahmen externer Steuerberatung
- im Rahmen der Umsetzung BA 2020 Strategieberatung
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Controlling-Gesamtkonzeption

- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Mitglieder von Fachbeiräten (z. B. Beirat Kontinuierliche Verbesserung, Beirat an der Führungsakademie)

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	47.800	35.500	32.893

#### Erläuterungen

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	24.800
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	22.950
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	35
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	15
Zusammen	47.800

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Mehr, weil infolge einer steigender Anzahl an Kundinnen und Kunden mit Asyl- und Flüchtlingshintergrund mit mehr ärztlichen Gutachten zu rechnen ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	28.000	26.700	24.823

#### Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 bzw. bei Titel 525 55 mit veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	2.000	2.000	1.522

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 55 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	510	510	297

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA	11
- der Hauptstadtvertretung	4
- der Europavertretung in Brüssel	3
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	26
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	151
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	317
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
Zusammen	510*

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

\* Abweichung von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/532 01	Aufträge und Dienstleistungen	125.800	142.700	127.796

### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53201-00-0010	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	89.600	88.700	82.239

Rechtsgrundlage: - privatrechtliche Einzelvereinbarungen  
- Überlassungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfekräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

Leistung Nr. 5-53201-00-0020	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	36.200	54.000	45.557

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

W e n i g e r , weil die Migration des bestehenden Aktenbestandes im Jahr 2015 weitestgehend abgeschlossen wird und das Scanvolumen daher sinkt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Ausgaben	3.000	3.000	2.821

Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für externe Stellenanzeigen
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Ausgaben

Von dem veranschlagten Soll entfallen rd. 1,7 Mio. EUR auf an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Einnahmen, die die BA im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) erzielt, unterliegen der Umsatzsteuer. Darüber hinaus ist die BA - sowohl im hoheitlichen als auch im unternehmerischen Bereich - Schuldner der Umsatzsteuer, wenn sie Leistungen aus dem Ausland bezieht.

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit	12.030	12.000	8.922
	Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikati- onsmittel der Öffentlich- keitsarbeit gegen ermäßig- tes Entgelt oder unentgelt- lich abgegeben werden.			

## Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA.

Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl. bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 55 bzw. 812 01 und 812 55 mit veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichung und Dokumentation  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	30.500	27.500	23.137

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt.

nung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	7.700	6.500	5.579

#### Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (28 IAB-Projekte entsprechend der Projektplanung 2016, dazu länderspezifische Aufstockung des IAB-Betriebspanels)
- Erprobung innovativer Ansätze auf Grundlage § 135 SGB III
- Begleitforschung Weiterbildungsberatung
- Begleitforschung zur Praelabeinführung
- Einführung der Modellprojekte Forum der integrierten Förderung
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA

Von dem veranschlagten Soll entfallen 454 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Graduiertenprogramm).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	9.600	10.000	5.256

#### Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl., insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlagswesens	200	200	56

#### Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	3.600	5.000	1.266

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 29 Abs. 3 SGB III

EURES und EURES in Grenzregionen:

- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Der internationale Service der BA nimmt die Aufgabe der Information über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung in Nicht-EU-Staaten wahr. Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Mitgliedsstaaten informiert.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für EURES- und grenzüberschreitende EURES-Aktivitäten der BA werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Teilnehmerbezogene Programmausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 % bis 45 % der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

## Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	430.910	449.530	463.478

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III
  - § 28I Abs. 1 SGB IV
  - Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
  - Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV
  - Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Einzugsstellen für die Beiträge zur Arbeitsförderung sowie für die Insolvenzgeldumlage sind die Krankenkassen.

Bezeichnung	TEUR
1. Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	418.842
2. Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	10
3. Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen	430.910

Der GKV-Spitzenverband, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben im April/Mai 2015 eine Interimsvereinbarung zur Neuregelung der Einzugskostenvergütung abgeschlossen. Bis zur Neuregelung der Einzugskostenvergütung sieht die Interimsvereinbarung eine Minderung der zu zahlenden Einzugskostenvergütung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in 2014 um 3 %, in 2015 um 6 % und in 2016 um 10 % vor (jeweils ausgehend von der Vergütung des Jahres 2012). In dieser Zeit soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit, unter externer Beratung für die Zeit ab dem Jahr 2017 eine neue Vereinbarung ausarbeiten.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2016 wird eine Minderung der Einzugskostenvergütung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag um 10 % gegenüber der Vergütung des Jahres 2012 unterstellt (minus 46.538.000 EUR).



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	10	20	2

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	950	925	841

### Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushalts- volumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
		in %	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)  Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)  Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	3.280.000	25,0	820.000		820.000
2. Sonstige (89 Mitgliedschaften)  Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			130 000		130.000
Zusammen			950.000		950.000

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	27.000	26.000	16.969
	Verpflichtungsermächtigung davon:	20.300		
	fällig 2017	20.000		
	fällig 2018 ff.	300		

### Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 2.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall *)	31.100	23.000	14.953
	Verpflichtungsermächtigung davon:	87.800		
	fällig 2017	35.500		
	fällig 2018 ff.	52.300		

### Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 2.000.000 EUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 7.300 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 71.973 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	155
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2017	200		
	fällig 2018 ff.	0		

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
- personengebundene Pkw	-
- nicht personengebundene Pkw	-
1 nicht personengebundener Kleinbus und Kleintransporter	40
2. Ersatzbeschaffung	
- personengebundene Pkw	-
- nicht personengebundene Pkw	-
4 nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	160
3. Sonstiges	-
Zusammen	200

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	11.500	12.000	12.510
	Verpflichtungsermächtigung davon:	900		
	fällig 2017	900		
	fällig 2018 ff.	0		

### Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	630	1.200	489
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2017	0		
	fällig 2018 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immo- bilienmanagement GmbH	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH  
im Handelsregister vom 20.05.2003

Leertitel, weil Liquiditätshilfen für die Gesellschaft nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsver- bindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2016 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01)  
gewährt.

**Titelgruppe 55**  
**Ausgaben für die Informationstechnik**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
5/Tgr. 55	Ausgaben für die Informationstechnik	( 541.110 )	( 547.400 )	( 516.775 )

**Erläuterungen**

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für die nachfolgend genannten IT-Projekte, deren Wirtschaftlichkeit in den IT-Rahmenkonzepten mit Personaleinsparungen begründet wird. Die Personalveränderungen für das laufende Haushaltsjahr sind im Personalhaushalt berücksichtigt.

Bezeichnung des Vorhabens	Erwartete Personaleinsparungen (Planstellen / Stellen)				Personal- mehrbedarf in der Einfüh- rungsphase
	2016	2017	2018	2019ff.	
1	2	3	4	5	6
eAkte Dokumentenmanagement SGB III (IT-Nr. 10260)	333	287	-	-	-
eAkte Dokumentenmanagement Famka (IT-Nr. 10260)	64,5	-	-	-	-
IT-Verfahren „Stammdaten- Entwicklungs-Projekt (StEP)“ (IT-Nr. 10296)	55	54,5	-	-	-

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	86.500	94.400	98.125

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	70.300	64.100	64.388

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/525 55	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	2.500	2.500	2.670

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.	295.010	290.100	276.678

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
(Tgr. 55)				
5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	86.800	96.300	74.914
	Verpflichtungsermächtigung davon:	10.800		
	fällig 2017	10.800		
	fällig 2018 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	
1.1 Hardware	24.100
1.2 Software	28.000
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Hardware	34.700
2.2 Software	-
3. Sonstiges	-
Zusammen	86.800



**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2014 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
	Personalausgaben	4.147.760	4.002.000	3.833.225
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.192.050	1.179.860	1.075.387
	Zuweisungen und Zu- schüsse	431.870	450.475	464.320
	Investitionen	157.330	158.800	119.990
	Gesamtausgaben *	5.929.010	5.791.135	5.492.922

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.



## KAPITEL 6

### Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

#### **Ausgaben**

1. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel

231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden.

2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Soweit der Titel

547 99 - Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)

verstärkt werden soll, ist das Ausgabevolumen bei dem Titel auf den in der Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundes 2016 festgesetzten Betrag begrenzt.

4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

6. Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Bundesprogramms Perspektive 50plus dürfen bis zu Höhe erwarteter Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 04 – Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 5 Mio. EUR begrenzt.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes  
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

7. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

7.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 Abs. 1 und 2 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freierwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem

01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamten und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 7.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

#### 8. Zu Titel 422 01

- 8.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:  
Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 8.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 8.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 8.4 Für Beamtinnen und Beamte, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchuEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 8.5 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

#### 9. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 9.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.

- 9.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 9.3 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
- 9.3.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
  - 9.3.2 Die im Haushaltsplan **2016** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.
  - 9.3.3 Die im Haushaltsplan **2016** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.
  - 9.3.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfalende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
  - 9.3.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 9.3.1 bis 9.3.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2017** ausgewiesen.
  - 9.3.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 9.3 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

**10. Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.**

**Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden, wenn**

- 1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversammlung beschlossen ist,**
- 2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,**
- 3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht sowie**
- 4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent) Personal zur Verfügung stellt.**

**Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw.**

**von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.**

**Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.**

**Die Inanspruchnahme ist auf 500 Stellen begrenzt.**

**Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o. g. Kriterien erfüllt und nachgewiesen sind.**

11. Zu Titel 427 09

Die Obergrenze für befristet Beschäftigte der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) liegt im Jahresdurchschnitt bei 2.900.

**Art und Umfang der konditionierten Möglichkeiten, die Obergrenze für befristet Beschäftigte der BA in den gE zu überschreiten, richten sich nach der durch Haushaltsvermerk für verbindlich erklärten Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grund-sicherung für Arbeitsuchende - des Bundeshaushaltsplans in der jeweils gelten-den Fassung.**

12. **Alle im Zusammenhang mit der Bestellung eines vierten Vorstandsmitglieds dis-ponierten Haushaltsmittel sind gesperrt, bis das Einvernehmen zur Bestellung im Verwaltungsrat hergestellt ist.**

## Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	480	360	336

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	206.100	210.900	205.369

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	206.065
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	28
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	7
	Zusammen	206.100

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53201-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	82.700	84.100	69.425

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

### Erläuterungen

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 35 Pro-



zentpunkte. Basis der Berechnung sind die relevanten Personalausgaben des Kapitels 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	199.400	183.900	151.123

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.072.800	1.841.900	1.753.673

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.072.760
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	40
	Zusammen	2.072.800

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

M e h r durch kalkulatorische Berücksichtigung des Besetzungsstandes.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.600	7.400	5.418

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	2.300
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	4.800
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	70
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	920
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	310
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	-
Zusammen	8.600

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 87 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

71 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 94.320 EUR bis 126.520 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (91.775 EUR) bis B 3 (130.203 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

- 15 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 107.139 EUR bis 138.344 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (104.825 EUR) bis B 5 (146.962 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.
- 1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 124.222 EUR bis 159.555 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (123.137 EUR) bis B 7 (168.235 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 19. Mai 2015) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 70 Stellen AT-Ebene I	94.320	126.520	111.703	A 15/A 16
• 9 Stellen AT-Ebene II	107.139	138.344	126.433	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	124.222	159.555	148.069	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 1 Fall
- AT-Ebene II: 1 Fall
- AT-Ebene III: 1 Fall

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannweite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 3 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	16.000	15.500	13.841

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)  
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)  
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)  
- TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0	0	0

## Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	35.886	44.321	43.290

### Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze. Diese waren erstmals im Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Die Grundsätze regeln im Besonderen, dass reine SGB II-bezogene IT-Projekte auf Ausgabenbasis finanziert werden. Rechtskreisübergreifende Projekte werden jedoch erst nach erfolgreicher Implementierung und Abnahme auf Abschreibungsbasis vom Bund erstattet. Die Ausgaben hierfür werden im Kapitel 5 geleistet. Die Erstattungen des Bundes werden im Kapitel 1 Titel 231 04 gebucht.

Der Ansatz umfasst Ausgaben sowie die Erstattungen des Bundes für rechtskreisübergreifende Projekte der IT, für welche die BA bereits Ausgaben in Vorjahren getätigt hat. Im „Ist“ werden jedoch nur die tatsächlich gebuchten Ausgaben – ohne Erstattungsbetrag des Bundes - dargestellt. Der zu Grunde gelegte Bedarf abzüglich der erwarteten Einnahmen für die üKo 2016 (einschließlich Personalkosten) beträgt 146 Mio. EUR. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwände, welche gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen (gE) nachgewiesen werden, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2014 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2014 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
	Personalausgaben	2.586.080	2.344.060	2.199.185
	Sächliche Verwaltungsausgaben	35.886	44.321	43.290
	Gesamtausgaben *	2.621.966	2.388.381	2.242.475

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

## Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

### Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung fällig 2017	fällig 2018 ff.	
<b>Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)</b>			<b>2.000</b>	<b>900</b>		
<b>Baden-Württemberg</b>						
Frickenhausen	2,9	7,9	83			
Ingelfingen	2,9	7,9	44			
Mariaberg	2,9	7,9	22			
Öhringen	2,9	7,9	52			
Heilbronn	2,9	7,9	27			
Winnenden	2,9	7,9	27			
Gaggenau	2,9	7,9	18			
Bopfingen	2,9	7,9	25			
Ludwigsburg	2,9	7,9	32			
Rottweil	2,9	7,9	30			
Backnang	2,9	7,9	77			
Freiburg	2,9	7,9	0	93		
Süssen	2,9	7,9	0	80		
Buttenhausen	2,9	7,9	37			
Bad Mergentheim	2,9	7,9	0	110		
Stuttgart-Vaihingen	2,9	7,9	0	65		
Freudenstadt	2,9	7,9	0	38		
Umkirch	2,9	7,9	0	110		
Schwäbisch Gmünd	2,9	7,9	0	88		
<b>Bayern</b>						
Nürnberg noris incl.	2,8	3,5	37			
Augsburg Dom. R.	2,8	3,5	2			
Donauwörth (447)	2,8	3,5	73			
Füssen (455)	2,8	3,5	10			
Ursberg (454)	2,8	3,5	8			
Hammelburg	2,8	3,5	173			
Nüdlingen	2,8	3,5	14			
München	2,8	3,5	9			
Traunstein	2,8	3,5	43			
Forchheim	2,8	3,5	107			
Amberg	2,8	3,5	437			
Höhenberg/Velden	2,8	3,5	32			
<b>Berlin-Brandenburg</b>						
USE gGmbH, Projekt Eichbuschallee	2,8	3,1		90		
<b>Hessen</b>						
Lebenshilfe Gießen	2,8	3,5	112			
<b>Niedersachsen-Bremen</b>						
Schwinge Werkst. Buxtehude (2/34)	2,3	3,8	55			
Adolphshof II (2/76)	2,3	2,9	35			
Hann.Werkstätten (2/36)	2,3	3,8	30			
LH Seelze e.V. (2/47)	2,3	3,8	155			
Acanthus	2,3	3,8	20			
Sonnenhof e.V (2/68)	2,3	3,7	30			
Martinshof (2/52)	2,6	4,3	45			
Lobetel e.V. (2/58)	2,3	3,7	30			



**Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

**Beträge in TEUR**

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung		
				fällig 2017	fällig 2018 ff.	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>						
Aachen	2,2	2,7	3			
Köln	2,8	3,6	19			
Wuppertal	2,2	2,7	8			
Warendorf	2,8	3,5	98			
Tecklenburg	2,8	3,5	53			
Brilon	2,8	3,5	28			
Olpe	5,9	7,3	76			
Detmold	2,8	3,5	42			
Paderborn	2,2	2,7	4			
Vreden	2,2	2,7	2			
Rheine	2,2	2,7	4			
<b>Sachsen</b>						
Rothenburg	2,4	2,6	5			
Hohenstein Gala	2,4	2,6	7			
Hoyerswerda I	2,4	2,6	19			
Hoyerswerda II	2,4	2,6	7			
Görlitz 2 MZH	2,4	2,6	42			
Zschieeren Ersatz	2,4	2,6	122			
Freiberg	2,4	2,6	21			
Heidenau	2,4	2,6	93			
Stollberg	2,4	2,6		124		
Olbernhau	2,4	2,6		112		
<b>Pauschale Minderausgabe und Rundung</b>			<b>-584</b>	<b>-10</b>		

\*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Gesamtübersicht zu Obergruppe 42**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

**Planstellen, Stellen, Leerstellen**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
<b>Planstellen und Stellen</b>								
Gesamt	58.465,0	58.375,5	10.974,0	11.413,0	47.071,0	46.581,5	420,0	381,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	55.143,0	54.894,0	10.688,0	11.120,0	44.039,0	43.396,0	416,0	378,0
Familienkasse	3.322,0	3.481,5	286,0	293,0	3.032,0	3.185,5	4,0	3,0
<b>Leerstellen</b>								
Gesamt	2.058,0	2.057,0	1.115,0	1.117,0	942,0	940,0	1,0	
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.999,0	1.990,0	1.100,0	1.102,0	898,0	888,0	1,0	
Familienkasse	59,0	67,0	15,0	15,0	44,0	52,0		

**ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"**

	Gesamt	nachrichtl.		davon fällig			Sonstige
		2015	2016	2017	2018	2019 ff.	
<b>ku-Vermerke</b>							
Gesamt	134,0						134,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	131,0						131,0
Familienkasse	3,0						3,0
<b>kw-Vermerke</b>							
Gesamt	5.677,5	471,5	1.882,5	1.476,5	1.568,5	750,0	
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	5.560,0	300,0	1.766,0	1.475,5	1.568,5	750,0	
Familienkasse	117,5	171,5	116,5	1,0			

**Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Gesamt	827,0	1.471,0	180,0	326,0	647,0	1.145,0		
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	787,0	1.389,0	175,0	315,0	612,0	1.074,0		
Familienkasse	40,0	82,0	5,0	11,0	35,0	71,0		

**Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		davon					
			Tit. 427 09		Tit. 427 09 (Sonderprogramme)		Tit. 427 99	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Gesamt	2.481,0	2.366,0	1.726,0	1.607,5		3,5	755,0	755,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.319,0	2.234,0	1.564,0	1.475,5		3,5	755,0	755,0
Familienkasse	162,0	132,0	162,0	132,0				

**Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)**

	Gesamt		Studierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Gesamt	2.640,0	2.140,0	1.320,0	1.120,0	1.320,0	1.020,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Gesamtübersicht zu Obergruppe 42**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

**Planstellen, Stellen, Leerstellen**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
<b>Planstellen und Stellen</b>								
Gesamt	42.003,0	39.645,5	5.078,5	5.180,5	36.845,5	34.399,0	79,0	66,0
<b>Leerstellen</b>								
Gesamt	1.507,0	1.417,0	714,0	685,0	793,0	732,0		

**ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"**

	Gesamt	nachrichtl.		davon fällig			Sonstige
		2015	2016	2017	2018	2019 ff.	
<b>ku-Vermerke</b>							
Gesamt	849,0						849,0
<b>kw-Vermerke</b>							
Gesamt	1.760,0	58,0	158,5	101,5	1.000,0	500,0	

**Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Gesamt	271,0	439,0	51,0	73,0	220,0	366,0		

**Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2016	2015
Gesamt	4.445,0	4.549,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung  
Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427  
liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -**

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2016	2015	2016	2015
Gesamt	55.143,0	54.894,0	3.322,0	3.481,5
B 7	1,0	1,0		
B 6	4,0	4,0		
B 5				
B 3	4,0	4,0		
B 2	5,0	5,0		
A 16 + Z	16,0	16,0		
A 16	34,0	36,0		
A 15	255,0	269,0		
A 14	377,0	387,0	3,0	3,0
A 13 hD	99,0	99,0		
A 13 gD	1.107,5	1.109,5	10,0	8,0
A 12	910,5	960,5	22,0	22,0
A 11	4.032,5	4.228,5	146,0	150,0
A 10	3.685,5	3.828,5	102,0	109,0
A 9 gD				
A 9 mD + Z	1,0	1,0		
A 9 mD	27,0	27,0		
A 8	15,5	15,5		
A 7	77,5	79,5	3,0	1,0
A 6 mD				
A 6 eD	1,0	1,0		
A 5	9,0	9,0		
A 4				
C 3	7,0	17,0		
C 2		3,0		
W 3	1,0	1,0		
W 2	18,0	18,0		
AT III	14,0	14,0		
AT II	34,0	34,0	1,0	1,0
AT I	368,0	330,0	3,0	2,0
I	1.412,0	1.357,0	18,0	17,0
II	1.388,0	1.322,0	41,0	42,0
III	4.456,5	4.583,5	135,5	132,5
IV	15.588,0	14.830,0	394,0	373,5
V	17.398,0	17.443,5	1.437,0	1.417,0
VI	1.644,5	1.661,5	906,0	931,5
VII	1.491,0	1.410,0	100,5	272,0
VIII	661,0	788,5		

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz**

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2016	2015
Gesamt	42.003,0	39.645,5
B 6	1,0	1,0
B 5		
B 3	1,0	1,0
B 2	3,0	3,0
A 16 + Z	1,0	1,0
A 16	5,0	7,0
A 15	23,0	23,0
A 14	69,5	69,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	287,5	287,5
A 12	216,5	216,5
A 11	1.890,5	1.890,5
A 10	1.722,5	1.793,5
A 9 gD	6,0	35,0
A 9 mD + Z	14,0	14,0
A 9 mD	116,0	116,0
A 8	76,5	76,5
A 7	613,0	613,0
A 6 mD		
A 6 eD	26,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4		
C 3		
C 2		
W 3		
W 2		
AT III		
AT II	9,0	9,0
AT I	70,0	57,0
I	252,0	246,0
II	257,5	249,5
III	2.472,0	2.469,5
IV	24.000,0	22.374,0
V	9.144,0	8.340,0
VI	712,0	712,0
VII	5,5	5,5
VIII	2,5	2,5

Hinweis: ohne nur anteilig auf Grundsicherung entfallende Stellen für Plankräfte (z.B. Leitung)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Haushaltsvermerk**

**Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

In den Personaltiteln des Kapitel 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

**Beträge in TEUR**

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	101
422 01	40
428 01	60
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	140
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Haushaltsvermerk**

**Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

**Beträge in TEUR**

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

zusammen	47
422 01	7
428 01	40
428 11	

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	28
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016  
- Personalhaushalt -

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung <sup>*)</sup>
B 7	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, B 5, B 3)
B 6/B 5	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7, B 3) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführer Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktorin/Direktor und Professorin/Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist) Direktorin/Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter der Familienkasse Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7, B 6, B 5)
B 2/B 3	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist.
A 16 + Z	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 16	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2/B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, B 2, B 3) Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 16, B 2, B 3) Direktorin/Direktor Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14)
A 14	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberrätin/Oberrat Technische Oberrätin/Technischer Oberrat
A 13 hD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Rätin/Rat
A 13 gD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberamtsrätin/Oberamtsrat Technische Oberamtsrätin/Technischer Oberamtsrat
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016  
- Personalhaushalt -

Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung <sup>1)</sup>
A 11	Amtfrau/Amtmännin/Amtmann
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär
A 7	Obersekretärin/Obersekretär
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 5	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister
C 3	Professorin/Professor
C 2	Professorin/Professor
W 3	Professorin/Professor
W 2	Professorin/Professor

<sup>1)</sup> Grundamtsbezeichnung

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016  
 - Personalhaushalt -  
**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**  
 Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr														
	2016	2015	Ist-Besetzung am 1. Februar 2015 *)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall				u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>Gesamt</b>	10.974,0	11.413,0	9.384,0											15,0	454,0
<b>Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte</b>															
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)															
<b>Gesamt</b>	10.688,0	11.120,0	9.122,0											11,0	443,0
B 7	1,0	1,0	1,0												
B 6	4,0	4,0	3,0												
B 5															
B 3	4,0	4,0	3,0												
B 2	5,0	5,0	2,0												
A 16 + Z	16,0	16,0	9,0												
A 16	34,0	36,0	32,0												2,0
A 15	255,0	269,0	204,0												14,0
A 14	377,0	387,0	283,0												10,0
A 13 hD	99,0	99,0	83,0												
A 13 gD	1.107,5	1.109,5	1.044,0												2,0
A 12	910,5	960,5	540,0												50,0
A 11	4.032,5	4.228,5	3.578,0											4,0	200,0
A 10	3.685,5	3.828,5	3.274,0											7,0	150,0
A 9 gD															
A 9 mD + Z	1,0	1,0													
A 9 mD	27,0	27,0	11,0												
A 8	15,5	15,5	15,5												
A 7	77,5	79,5	22,5												2,0
A 6 mD															
A 6 eD	1,0	1,0													
A 5	9,0	9,0	6,0												
A 4															
C 3	7,0	17,0	4,0												10,0
C 2		3,0													3,0
W 3	1,0	1,0													
W 2	18,0	18,0	7,0												

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016  
 - Personalhaushalt -  
**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**  
 Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2016	2015	Ist-Besetzung am 1. Februar 2015 *)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Familienkasse													
Gesamt	286,0	293,0	262,0									4,0	11,0
B 7													
B 6													
B 5													
B 3													
B 2													
A 16 + Z													
A 16													
A 15													
A 14	3,0	3,0	3,0										
A 13 hD													
A 13 gD	10,0	8,0	8,0									2,0	
A 12	22,0	22,0	21,0										
A 11	146,0	150,0	136,0										4,0
A 10	102,0	109,0	93,0										7,0
A 9 gD													
A 9 mD + Z													
A 9 mD													
A 8													
A 7	3,0	1,0	1,0									2,0	
A 6 mD													
A 6 eD													
A 5													
A 4													
C 3													
C 2													
W 3													
W 2													

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr												
	2016	2015	Ist-Besetzung am 1. Februar 2015*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				ohne ku- und kw- Vermerke		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
<b>Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte</b>													
Gesamt	5.078,5	5.180,5	4.223,0										102,0
B 6	1,0	1,0	1,0										
B 5													
B 3	1,0	1,0	1,0										
B 2	3,0	3,0	3,0										
A 16 + Z	1,0	1,0	1,0										
A 16	5,0	7,0	1,0										2,0
A 15	23,0	23,0	10,0										
A 14	69,5	69,5	32,0										
A 13 hD	4,0	4,0	4,0										
A 13 gD	287,5	287,5	269,0										
A 12	216,5	216,5	140,0										
A 11	1.890,5	1.890,5	1.637,0										
A 10	1.722,5	1.793,5	1.422,0										71,0
A 9 gD	6,0	35,0	7,0										29,0
A 9 mD + Z	14,0	14,0	7,0										
A 9 mD	116,0	116,0	73,0										
A 8	76,5	76,5	76,5										
A 7	613,0	613,0	533,5										
A 6 mD													
A 6 eD	26,5	26,5	5,0										
A 5	2,0	2,0											
A 4													
C 3													
C 2													
W 3													
W 2													

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016  
- Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe		
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5		
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale			
	Direktorin/Direktor des IAB			
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2		
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Leiterin/Leiter des IT-Systemhauses			
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene I)			
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)			
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion, soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion			
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB			
	Leiterin/Leiter der Familienkasse			
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)			
	AT I		Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
			Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene II)	
Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA				
Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA				
Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA				
Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA				
Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA				
Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspsychologischen Service der Zentrale				
Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA				
Senior Expertin/Senior Experte in der BA				
Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion				
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter einer Regionaldirektion				
Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion				
Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services in der Regionaldirektion				
Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)				
Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)				
Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung				
Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)				
Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)				
Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB				
Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB				
Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB				
Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB				
Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB				
Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV				
Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der ZAV				

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016  
- Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe
AT I	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter Eures-NCO	
	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Leiterin/Leiter Controlling Berichtswesen im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Zentrums Kunden- und Mitarbeiterbefragung (ZKM) im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Kundenreaktionsmanagement im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Ressortleiterin/Ressortleiter im IT-Systemhaus	
	Senior Expertin / Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	





Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Gruppe 428 - Übersicht über Stellen**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebenen	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr													
	2016	2015	Ist-Besetzung am 1. Februar 2015	Neue Stellen/Stellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw-Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		Hebungen, Herabstufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
				ohne ku- und kw-Vermerke										
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
<b>Titel 428 01 - Tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Titel 428 11 - Außertarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer</b>														
Gesamt	36.924,5	34.465,0	31.973,0	2.419,5	4,0			58,0	2,0	2,0	102,0			
AT III														
AT II	9,0	9,0	9,0											
AT I	70,0	57,0	47,0	11,0								2,0		
I	252,0	246,0	154,0	4,0						2,0				
II	257,5	249,5	167,0	8,0										
III	2.472,0	2.469,5	1.560,0	7,0	0,5			2,0		2,0				
IV	24.000,0	22.374,0	20.977,5	1.583,5	3,5			54,0				100,0		
V	9.144,0	8.340,0	8.340,0	806,0				2,0						
VI	712,0	712,0	712,0											
VII	5,5	5,5	5,5											
VIII	2,5	2,5	1,0											

**Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen**

**Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

Gesamt	4.445,0	4.549,0		800,0	904,0									
--------	---------	---------	--	-------	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Haushaltsvermerke**

Die Haushaltsvermerke zu den einzelnen Titeln des Personalhaushalts, konkret zu Titel 422 01, 428 01, 428 11 und 427 09 sind im Anschluss an die allgemeinen Haushaltsvermerke zu Kapitel 5 und 6 gesondert ausgebracht.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Leerstellenübersicht**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
	<b>zu Tit. 422 01</b>					
Gesamt	1.115	1.117	1.100	1.102	15	15
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt						
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt	291	330	289	325	2	5
<b>3. In-Sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	824	787	811	777	13	10
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	183	171	183	171		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	641	616	628	606	13	10
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
<b>Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG</b>						
Gesamt	943	940	899	888	44	52
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	1		1			
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	942	940	898	888	44	52

**Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht**

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	<b>zu Tit. 422 01</b>					
Gesamt	37	39	34	36	3	3
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt						
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt		39		36		3
<b>3. In-sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	37		34		3	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	12		12			
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	25		22		3	
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
<b>Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG</b>						
Gesamt	3		11			8
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	1		1			
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	2		10			8

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Leerstellenübersicht**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2016	2015	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>				
Gesamt	714	685	35	6
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt				
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	67	73		6
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	647	612	35	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	47	44	3	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	600	568	32	
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>				
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG				
Gesamt	793	732	61	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen				
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	793	732	61	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	180	326	175	315	5	11
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2		1		1		
A 16 + Z						
A 16	1	1	1	1		
A 15	7	10	7	10		
A 14	11	18	10	17	1	1
A 13 hD	2	6	2	6		
A 13 gD	29	49	29	48		1
A 12	24	52	24	52		
A 11	69	127	66	119	3	8
A 10	37	62	36	61	1	1
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt		146		140		6
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2		1		1		
A 16 + Z						
A 16						
A 15		3		3		
A 14		7		7		
A 13 hD		4		4		
A 13 gD		20		19		1
A 12		28		28		
A 11		58		53		5
A 10		25		25		
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2016	2015	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>				
Gesamt	51	73		22
B 6				
B 5				
B 3				
B 2				
A 16 + Z				
A 16				
A 15				
A 14	1	1		
A 13 hD				
A 13 gD	4	8		4
A 12	2	5		3
A 11	28	33		5
A 10	15	24		9
A 9 gD				
A 9 mD + Z				
A 9 mD	1	1		
A 8		1		1
A 7				
A 6 mD				
A 6 eD				
A 5				
A 4				
C 3				
C 2				
W 3				
W 2				





Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
Gesamt	647	1.145	612	1.074	35	71
AT III						
AT II						
AT I						
I	7	13	7	13		
II	12	18	12	17		1
III	60	98	59	96	1	2
IV	142	250	138	242	4	8
V	290	508	278	479	12	29
VI	87	173	75	150	12	23
VII	35	64	29	56	6	8
VIII	14	21	14	21		

**Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
Gesamt		498		462		36
AT III						
AT II						
AT I						
I		6		6		
II		6		5		1
III		38		37		1
IV		108		104		4
V		218		201		17
VI		86		75		11
VII		29		27		2
VIII		7		7		

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2016	2015	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>				
Gesamt	220	366		146
AT III				
AT II				
AT I				
I				
II	1	3		2
III	5	13		8
IV	75	123		48
V	109	179		70
VI	30	48		18
VII				
VIII				

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Übersicht der ku-Vermerke**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2016	2015	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
<b>zu Tit. 422 01</b>				
ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers				
Gesamt				
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	131,0	133,0		-2
Familienkasse	3,0	1,0		2
A 9 mD + Z				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0	In Tätigkeitsebene V	
Familienkasse				
A 9 mD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	27,0	27,0		
Familienkasse				
A 8				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	15,5	15,5		
Familienkasse				
A 7				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	77,5	79,5		-2
Familienkasse	3,0	1,0		2
A 6 mD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)			In Tätigkeitsebene VI	
Familienkasse				
A 6 eD				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0		
Familienkasse				
A 5				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)				
Familienkasse				
A 5				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)	9,0	9,0	In Tätigkeitsebene VII	
Familienkasse				
A 4				
Zentrale, RD, AA, besondere				
DStn. (ohne Familienkasse)				
Familienkasse				

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Übersicht der kw-Vermerke**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe	2016	2015	nachricht-	davon			Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	kw zum 31.12....	12....	lich	2015	2016	2017		2018
Gesamt								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)								
Familienkasse								

zu Tit. 428 01 und 428 11

Tätigkeitsebene	2016	2015	nachricht-	davon			Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	kw zum 31.12....	12....	lich	2015	2016	2017		2018
Gesamt								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	5.560,0	5.860,0	300,0	1.766,0	1.475,5	1.568,5	750,0	
Familienkasse	117,5	288,0	171,5	116,5	1,0			
AT I								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)								
Familienkasse	1,0				1,0			
III								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	332,0	507,0	175,0	103,0	26,0	138,0 <sup>*)</sup>	65,0	
Familienkasse								
IV								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.027,5	2.052,5	25,0	252,0	320,0	1.100,5 <sup>*)</sup>	355,0	
Familienkasse								
V								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.169,5	2.219,5	50,0	889,0	770,5	255,0	255,0	
Familienkasse								
VI								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	680,0	700,0	20,0	354,0	276,0	25,0	25,0	
Familienkasse	32,5	32,5		32,5				
VII								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	230,0	250,0	20,0	137,0	83,0	5,0	5,0	
Familienkasse	84,0	255,5	171,5	84,0				
VIII								
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	121,0	131,0	10,0	31,0		45,0	45,0	
Familienkasse								

<sup>\*)</sup> darunter 818,5 kw-Vermerke (745,5 TE IV, 73 TE III) für „Interne ganzheitliche Integrationsleistung im SGB III“ (Inga)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Übersicht der ku- und kw-Vermerke**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

**ku-Vermerke**

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2016	2015	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Ver- änderung gegenüber dem Vorjahr
<b>zu Tit. 422 01</b>				
ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers				
Gesamt	849,0	849,0		
A 16 + Z	1,0	1,0	in A 16	
A 9 mD + Z	14,0	14,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	116,0	116,0		
A 8	76,5	76,5		
A 7	613,0	613,0		
A 6 mD			in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	26,5	26,5		
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII	

**kw-Vermerke**

Besoldungsgruppe	kw zum 31.12....	nachricht- lich	davon			
		2015	2016	2017	2018	2019 ff.
Gesamt						

**zu Tit. 428 01**

Tätigkeitsebene	kw zum 31.12....		nachricht- lich	davon			
			2015	2016	2017	2018	2019 ff.
Gesamt	1.760,0	1.818,0	58,0	158,5	101,5	1.000,0	500,0
II							
III	3,0	5,0	2,0	3,0			
IV	1.597,5	1.651,5	54,0	143,5	90,0	1.000,0	364,0
V	159,5	161,5	2,0	12,0	11,5		136,0
VI							

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Personalausgaben**

**In TEUR**

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
	Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 424 01)		Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09, 427 19, 427 99		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ Stellen "kw Atz"
	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Anzahl
	2	3	4	5	6	7	8	9
2013	107.556,0	5.085.800	96.456,0	4.792.500	11.100,0	293.300	3.263	3.277
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	62.942,0	3.121.800	57.167,5	2.977.700	5.774,5	144.100	2.113	2.813
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung	3.517,0		3.517,0					
Familienkasse	3.466,0		3.334,0		132,0		59	174
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.614,0	1.964.000	39.288,5	1.814.800	5.325,5	149.200	1.150	768
2014	107.147,5	5.383.700	96.316,5	5.084.000	10.831,0	299.700	3.390	2.755
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	62.099,0	3.222.500	56.605,0	3.087.700	5.494,0 <sup>3)</sup>	134.800	2.073	2.148
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung	4.482,0		4.012,5		469,5 <sup>4)</sup>			
Familienkasse	3.408,0		3.276,0		132,0		55	130
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	45.048,5	2.161.200	39.711,5	1.996.300	5.337,0	164.900	1.317	607
2015	107.076,0	5.619.300	98.021,0	5.311.800	9.055,0	307.500	3.474	1.910
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	62.881,5	3.375.200	58.375,5	3.251.600	4.506,0	123.600	2.057	1.471
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung	4.485,5		4.279,0		206,5			
Familienkasse	3.613,5		3.481,5		132,0		67	82
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.194,5	2.244.100	39.645,5	2.060.200	4.549,0	183.900	1.417	439
2016	110.034,0	6.021.500	100.468,0	5.670.100	9.566,0	351.400	3.565,0	1.098
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	63.586,0	3.534.600	58.465,0	3.382.600	5.121,0	152.000	2.058	827
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung	4.642,5		4.347,5		295,0			
Familienkasse	3.484,0		3.322,0		162,0		59,0	40
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	46.448,0	2.486.900	42.003,0	2.287.500	4.445,0	199.400	1.507,0	271

<sup>1)</sup> Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung.

Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung.

<sup>2)</sup> ohne Praktikantinnen und Praktikanten

<sup>3)</sup> im Umfang von 561,5 Ermächtigungen kein Aufwuchs im Ist

<sup>4)</sup> kein Aufwuchs im Ist

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2016 und 2015**

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		BA Gesamt							
		2016	2015						
Gesamt		63.586,0	62.881,5						
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besond. DStn. (ohne Familienkasse)				außerdem			
				Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Zwischensumme Plankräfte		55.143,0	54.894,0	3.322,0	3.481,5	2.058,0	2.057,0	827,0	1.471,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	10.688,0	11.120,0	286,0	293,0	1.115,0	1.117,0	180,0	326,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	44.039,0	43.396,0	3.032,0	3.185,5	942,0	940,0	647,0	1.145,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	416,0	378,0	4,0	3,0	1,0			
		BA Gesamt							
		2016	2015						
Zwischensumme Nachwuchskräfte		2.640,0	2.140,0						
Studierende	427 19	1.320,0	1.120,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/-innen	427 19	1.320,0	1.020,0						
Zwischensumme Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		2.481,0	2.366,0						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	1.726,0	1.607,5						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag									
Sonderprogramme	427 09		3,5						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag									
im Rahmen des wirkungs- beziehungsweise	427 99	755,0	755,0						
bedarfsorientierten Einsatzes									

**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2016**

Stellen für Plankräfte	92 %
Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag	4 %
Ermächtigungen für Nachwuchskräfte	4 %

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016  
 - Personalhaushalt -  
**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den  
 Haushaltsplänen 2016 und 2015**  
 - ohne Praktikantinnen und Praktikanten -  
 Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt		außerdem			
		2016	2015	Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		2016	2015	2016	2015
		2016	2015	2016	2015	2016	2015
Gesamt		46.448,0	44.194,5				
Zwischensumme Plankräfte		42.003,0	39.645,5	1.507,0	1.417,0	271,0	439,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	5.078,5	5.180,5	714,0	685,0	51,0	73,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	36.845,5	34.399,0	793,0	732,0	220,0	366,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	79,0	66,0				
		BA gesamt					
		2016	2015				
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	4.445,0	4.549,0				

**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2015**





Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

- Personalhaushalt -

**Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung**

<b>Gesamt Kapitel 5 und 6</b>		<b>100.468,0</b>
<b>I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)</b>		
davon		
a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung (Kernaufgaben einschließlich Interner Service) (Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung sowie ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	50.331,5	50,1 %
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse (einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	3.786,0	3,8 %
c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung (Kapitel 6 einschließlich in Abschnitt IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung)	46.350,5	46,1 %
<b>II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung</b>		
<b>Gesamt aller Stellen für Plankräfte im Kapitel 5</b>		<b>58.465,0</b>
a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung <u>ausschließlich</u> der Aufgaben für Grundsicherung		50.331,5
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse davon		3.786,0
Familienkassen (einschließlich Direktion)		3.322,0
Service Center Familienkasse		382,0
Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)		3,0
Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)		12,0
Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)		59,0
Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)		8,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016  
- Personalhaushalt -

Anteile für Grundsicherung  
davon 4.347,5

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung <sup>1)</sup>

Gesamt	3.863,5
Leitung	83,5
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	583,0
Dezentrale und zentrale IT	525,5
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	55,0
Service Center <sup>2)</sup>	768,5
Schadenersatzansprüche	5,0
Jobcenter MediaNet	0,5
Interner Service	1.372,0
Inkasso/Zentralkasse	314,0
Qualifizierung	112,5
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	30,5
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5

Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.

d) Stellen für Plankräfte für die zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger für den Bereich Grundsicherung

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl
Gesamt	484,0
AT I	9,5
A 16	1,0
A 15	2,0
A 14/I	69,5
A 13/II	115,0
A 11/III	199,5
A 10/IV	45,0
V	30,0
VI	11,5
VII	1,0

<sup>1)</sup> Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern.

<sup>2)</sup> zuzüglich 528,5 Stellen für Plankräfte aus Kap. 6

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016  
- Personalhaushalt -

**III. Kapitel 6 - Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung**

**Gesamt im Kapitel 6** **42.003,0**

a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung) ausschließlich der Aufgaben für Grundsicherung (üKo, Dienstleistungen für die Grundsicherung) 40.786,0

b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung (üKo)

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl	
Gesamt		688,5
AT III		
AT II	1,0	
AT I	21,0	
B 6	1,0	
B 2	3,0	
A 16	3,0	
A 15	1,0	
A 14/I	134,0	
A 13/II	96,0	
A 11/III	386,0	
A 10/IV	21,0	
V	4,5	
VI	17,0	

c) Stellen für Plankräfte für Dienstleistungen für die Grundsicherung

Gesamt		528,5
Service Center	528,5	

### Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

#### Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2014	voraus- sichtliche Ausgaben 2015	Bin- dungen fällig 2017 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mittel 2016	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	fällig 2017
<b>Gesamt a) bis c)</b>						<b>27.000</b>	<b>20.300</b>	<b>20.000</b>

Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:

#### a) Mehrjährige Maßnahmen mit

<b>Gesamtkosten über 500 TEUR</b>	<b>26.197</b>	<b>1.106</b>	<b>6.476</b>	<b>0</b>	<b>18.615</b>	<b>14.810</b>	<b>3.805</b>	<b>3.602</b>
<b>Baden-Württemberg</b>								
AA Aalen								
Brandschutzmaßnahmen	1.068	17	115	0	936	700	236	236
BTS Aalen								
Modernisierung Trinkwassernetz								
	543	25	423	0	95	95	0	0
AA Balingen								
Brandschutzmaßnahmen	1.282	19	532	0	731	731	0	0
AA Stuttgart								
Brandschutzmaßnahmen	830	33	117	0	680	680	0	0
<b>Hessen</b>								
AA Offenbach								
Umbau wegen Aufgabe angrenzenden Gebäudes	1.996	23	160	0	1.813	810	1.003	800
AA Frankfurt								
BiZ - Größere Inhalte	1.240	65	280	0	895	800	95	95
<b>Nord</b>								
AA Hamburg								
BiZ - Größere Inhalte	1.921	21	126	0	1.774	1.300	474	474
Jobcafe/Jobpoint	715	42	568	0	105	105	0	0
AA Rostock								
Jugendberufsagentur	793	43	650	0	100	100	0	0
<b>Niedersachsen-Bremen</b>								
AA Stade								
Flächenmaßnahme	771	0	100	0	671	671	0	0
<b>Nordrhein-Westfalen</b>								
AA Düsseldorf								
BiZ - Größere Inhalte	1.390	35	100	0	1.255	950	305	305
AA Gelsenkirchen								
Umsetzung Brandschutzkonzept								
	1.452	0	132	0	1.320	950	370	370
AA Wuppertal								
Flächenmaßnahme	1.081	0	30	0	1.051	500	551	551
AA Recklinghausen								
Flächenmaßnahme	503	0	10	0	493	493	0	0
<b>Sachsen</b>								
AA Plauen								
Flächenmaßnahme	1.200	295	14	0	891	520	371	371

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2014	voraus- sichtliche Ausgaben 2015	Bin- dungen fällig 2017 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mittel 2016	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	fällig 2017
<b>Sachsen-Anhalt-Thüringen</b>								
<b>AA Halle</b>								
Brandschutzmaßnahmen	1.076	55	669	0	352	352	0	0
<b>AA Wittenberg</b>								
Brandschutzmaßnahmen	936	414	450	0	72	72	0	0
<b>zentrale Sammelprojekte</b>								
<b>bundesweit</b>								
Trennung Trinkwasser- und Löschwassieranlagen	7.400	19	2.000	0	5.381	4.981	400	400
<b>b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR</b>								
<b>Hochschule der BA</b>								
<b>HdBA Mannheim</b>								
Umbaumaßnahmen für Schulungs- und Präsentationsräume	1.000	0	0	0	1.000	1.000	0	0
<b>c) sonstige Baumaßnahmen</b>						<b>11.190</b>	<b>16.495</b>	<b>16.398</b>

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;  
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

## Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01

Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

### Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Objekt- konten- stufen	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2014	voraus- sichtliche Ausgaben 2015	Bindungen fällig 2017 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
								insgesamt	fällig 2017
<b>Gesamt</b>		<b>146.817</b>	<b>11.855</b>	<b>14.847</b>	<b>0</b>	<b>120.115</b>	<b>31.100</b>	<b>87.800</b>	<b>35.500</b>
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							<b>7.300</b>	<b>71.973</b>	<b>23.000</b>

Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 712 01 entfallen auf (darunter neue Maßnahmen in Fettdruck):

#### Nord

##### AA Hamburg

Sanierungsmaßnahmen mit  
energetischer  
Optimierung

0202 15.000 3.153 4.225 0 7.622 4.625 2.997 2.997

#### Niedersachsen-Bremen

##### AA Hameln

Energetische Sanierung des  
Dienstgebäudes<sup>1</sup>

0304 11.000 0 400 0 10.600 2.000 8.600 4.000

##### AA Stade

Sanierungsmaßnahmen,  
Flächenoptimierung<sup>1</sup>

0305 3.500 0 100 0 3.400 200 3.200 1.000

#### Nordrhein-Westfalen

##### AA Dortmund

Einbau einer Lüftungsanlage im  
Dienstgebäude<sup>1,2</sup>

0505/  
0506 3.865 1.496 465 0 1.904 0 0 0

##### RD NRW

Brandschutzmaßnahme und  
Fassadensanierung  
des Dienstgebäudes

0507 14.950 1.823 4.423 0 8.704 5.500 3.204 2.204

##### AA Oberhausen

Sanierung der Fassade

0508 8.400 329 1.956 0 6.115 5.000 1.115 1.115

##### AA Mönchengladbach

Energetische Sanierung des  
Dienstgebäudes<sup>1</sup>

0509 11.200 0 100 0 11.100 700 10.400 3.000

#### Hessen

##### AA Kassel

Fenster austausch,  
Fassadensanierung, Sanierung  
TGA<sup>1</sup>

0603 26.000 0 100 0 25.900 1.000 24.900 7.000

#### Rheinland-Pfalz-Saarland

##### AA Ludwigshafen

Brandschutzsanierung

0704 7.295 338 777 0 6.180 4.000 2.180 2.180

#### Baden-Württemberg

##### AA Rottweil

Revitalisierungs- und  
Sanierungsmaßnahmen<sup>1</sup>

0908 6.700 0 100 0 6.600 400 6.200 2.000

#### Bayern

##### AA München

**Flächenoptimierungs- und  
Sanierungsmaßnahmen<sup>1</sup>**

**1003 7.000 0 200 0 6.800 1.000 5.800 3.000**

## Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01

Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

### Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Objekt- konten- stufen	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2014	voraus- sichtliche Ausgaben 2015	Bindungen fällig 2017 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
								insgesamt	fällig 2017
<b>Gesamt</b>		<b>146.817</b>	<b>11.855</b>	<b>14.847</b>	<b>0</b>	<b>120.115</b>	<b>31.100</b>	<b>87.800</b>	<b>35.500</b>
Service-Haus									
Verwaltungszentrum der BA									
Umbau Altbaurechenzentrum / Humanklimatisierung <sup>1</sup>									
	2003	6.000	29	150	0	5.821	500	5.321	1.500
Erneuerung GLT <sup>1</sup>									
	2008	9.607	55	500	0	9.052	1.500	7.552	1.500
Hochschule der BA									
HdBA Mannheim									
Grundsanierung Fassade und Technische Gebäudeausrüstung									
	0906	16.300	4.632	1.351	0	10.317	4.000	6.317	4.000
Vorplanungen und Rundung							675	14	4

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;

HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

<sup>1</sup>Die Veranschlagung der Haushaltsmittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich.  
Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

<sup>2</sup> Teilentsperrung der Maßnahme bis zur Höhe von 2.127,5 TEUR (AA Dortmund)

## Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

### Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2017
<b>Gesamt</b>		<b>11.500</b>	<b>900</b>	<b>900</b>
<b>Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen</b>		<b>1.125</b>	<b>375</b>	<b>375</b>
Zentrale Maßnahmen				
Zentrale	2. Welle BiZ-Flächeneinführung	1.100	0	0
HdBA	Austausch Mobiliar u. Ausstattung der Bibliothek	25	375	375
<b>Einjährige Maßnahmen</b>		<b>2.556</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
IS VZ	Ergänzungs-/Neumöblierung nach großen Umzügen	350	0	0
IS VZ	Neumöblierung Sitzungssäle	300	0	0
AA Bielefeld	Ersatzbeschaffung Mobiliar für die Umsetzung sicherheitsfokussierte Möblierung i.R.d. RD NRW-GA 03/2015	676	0	0
AA Bochum	Ersatzbeschaffung Mobiliar für die Umsetzung sicherheitsfokussierte Möblierung i.R.d. RD NRW-GA 03/2015	515	0	0
AA Köln	Ersatzbeschaffung Mobiliar für die Umsetzung sicherheitsfokussierte Möblierung i.R.d. RD NRW-GA 03/2015	218	0	0
AA Erfurt	Umsetzung sicherheitsoptimierte Möblierung	130	0	0
AA Halle	Ergänzungs-/Neumöblierung Sicherheitskonzept	196	0	0
AA Magdeburg	Austausch defekte Möbel	171	0	0
<b>Sonstige Beschaffungen</b>		<b>7.819</b>	<b>525</b>	<b>525</b>
Einjährige dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall, zusammen		7.819	525	525

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;  
HdBA = Hochschule der BA; IAB= Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung





## Anhang zum Haushaltsplan

### Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

#### Einnahmen

##### Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01  Die Ausgaben umfassen auch die Stückzinsen.	628.700	645.600	636.100

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen entsprechen den Ausgaben bei Titel 424 01 im Kapitel 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 546.000 TEUR  
aus Kapitel 6 Titel 424 01: 82.700 TEUR

#### Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen  Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte sind von den Einnahmen abzusetzen.	146.000	144.000	153.126

#### Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

### Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln:  422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	600	1.000	10.162

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a SGB III
  - § 107b BeamtVG
  - Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VersStaatsV)
  - Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
  - § 6c SGB II
  - Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln:  422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	0	0	0

#### Erläuterungen

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

## **Ausgaben**

### **Personalausgaben**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	400	1.000	458

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	351.000	330.000	318.400

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)  
- Altersgeldgesetz (AltGG)  
- Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VersStaatsV)  
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG)  
- § 6c SGB II  
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	600	400	299

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
  - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
  - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	62.000	60.000	54.865

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
  - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
  - Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

### Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherrn an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden:  099 01, 161 01, 231 01, 359 01	361.300	399.200	425.367

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

### Abschluss des Wirtschaftsplans

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Soll 2015 - TEUR -	Ist 2014 - TEUR -
	Beiträge	628.700	645.600	636.100
	Verwaltungseinnahmen	146.000	144.000	153.126
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	600	1.000	10.162
	Gesamteinnahmen	775.300	790.600	799.388
	Personalausgaben	414.000	391.400	374.021
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	361.300	399.200	425.367
	Gesamtausgaben	775.300	790.600	799.388